

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die bislang geltende Fassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBl. S. 81) geändert worden ist, abgelöst werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes wird der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens und den durch die Nutzung elektronischer Zigaretten und Tabakerhitzer sowie ähnlicher Produkte hervorgehenden Gefahren weiter gestärkt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Aufnahme von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern sowie ähnlichen Produkten in den Anwendungsbereich des Gesetzes werden Neuerungen im Konsum- und Konsumentenverhalten berücksichtigt. Im Sinne der Gesundheitsprävention werden auch nicht nikotin- und cannabishaltige Produkte in den Geltungsbereich aufgenommen, da auch von diesen Produkten durch die Erhitzungs- und Verdampfungsprozesse gesundheitsschädliche Substanzen in die Umgebungsluft eingetragen werden.

In allen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglichen und für diese bestimmten Innenbereichen wird ein grundsätzliches Rauchverbot sowie ein grundsätzliches Benutzungsverbot hinsichtlich E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten normiert.

Durch die Aufnahme weiterer Bereiche in den Schutzbereich des Gesetzes, wie zum Beispiel Kinderspielplätze, weitere Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche, Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Kultur- und Freizeiteinrichtungen, werden der Nichtraucherschutz fortgeführt und Bereiche, die besonders von Kindern und Jugendlichen sowie weiteren besonders vulnerablen Personen frequentiert werden, in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen.

Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der hier gelgenden konkurrierenden Gesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat, sind ergänzende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs aufgenommen worden.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz findet somit insbesondere auf die nachfolgenden Innen- und konkret benannten Außenbereiche Anwendung:

1. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen einschließlich dem Schulgelände und schulische Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft,
 - b) Schullandheime,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich dazugehörigem Grundstück,
 - d) sonstige Einrichtungen und Bereiche, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben,
 - e) Jugendherbergen und Jugendhäuser,
 - f) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
3. Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich,
4. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
5. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen,
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
7. Gaststätten und Shisha-Bars mit möglichen Ausnahmen,
8. Spielhallen und Spielbanken mit möglichen Ausnahmen,
9. Diskotheken mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
10. Einkaufszentren und überdachte Einkaufspassagen,
11. Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen,
12. Messehallen und Kongresszentren,
13. Freibäder und
14. Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Zoos.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Neufassung des Gesetzes werden im Rahmen des Landesnichtraucherschutzgesetzes bestehende Regelungen weitergeführt, angepasst und teilweise erweitert. Es entstehen dadurch weder dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben. Die Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse haben keine finanziellen Auswirkungen. Erweiterungen der bisher geltenden Regelungen werden durch eine vereinfachte Vollzugstauglichkeit kompensiert.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Erhebliche Auswirkungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sind mit der Neufassung des Gesetzes nicht verbunden. Angesichts des in den vergangenen Jahren bereits vollzogenen Paradigmenwechsels hin zum Nichtrauchen ist davon auszugehen, dass über die mit dem Gesetz verbundenen Anpassungsfordernisse keine erheblichen Auswirkungen eintreten werden. Auch sind im Übrigen erhebliche Auswirkungen oder aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten. Eine Bürokratielastenschätzung wurde vorgenommen. Bürokratielasten wurden für die Wirtschaft und die Verwaltung mit insgesamt 950 000 Euro beziffert. In Bezug auf den jeweiligen Einzelfall werden die Bürokratielasten als eher gering eingeschätzt. Bezüglich des Praxis-Checks wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das vorliegende Gesetz ergänzt und konkretisiert die bisher bestehenden Regelungen in diesem Bereich. Es berührt insbesondere die soziale Dimension von nachhaltiger gesellschaftlicher Entwicklung und die persönliche Entfaltung und Lebensführung Einzelner mit Fokus auf den Gesundheitsschutz aller. Die wesentlichen Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks werden im Allgemeinen Teil der Begründung festgehalten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Von einem Digitaltauglichkeits-Check wurde abgesehen, da im Gesetz keine Ablaufverfahren geregelt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen durch die im Gesetz vorgeschriebene Erfüllung der Hinweis- und Kennzeichnungspflichten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesnichtraucherschutzgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium der Justiz und für Migration, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen (Dampfprodukte) sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden. Als besonders schutzbedürftig gelten Kinder, Jugendliche, Schwangere, alte Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Gebäude, Einrichtungen und Innenräume, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

(2) Dieses Gesetz findet zudem auf die nachfolgenden Bereiche Anwendung:

1. innerhalb Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen und sonstigen vom Land oder den Kommunen getragenen Einrichtungen sowie in Dienstfahrzeugen; Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise,
2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche, insbesondere:
 - a) Schulen, Schulgelände sowie schulische Veranstaltungen, unabhängig von der Trägerschaft,
 - b) Schullandheime und das dazugehörige Grundstück,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder und das dazugehörige Grundstück, unabhängig von der Trägerschaft,
 - d) sonstige Einrichtungen und Bereiche, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben,
 - e) innerhalb von Jugendherbergen und Jugendhäusern,
 - f) innerhalb von sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107, S. 10) geändert worden ist,

3. Kinderspielplätze im Außen- und Innenbereich,
4. im Innenbereich von Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
5. Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs,
6. überdachte Einkaufspassagen,
7. Freibäder,
8. Freizeit- und Vergnügungsparks entsprechend §§ 2 Absatz 1 Nummer 5 und 38 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25) geändert worden ist, sowie Zoos gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 S. 22) geändert worden ist, im Außen- und Innenbereich.

(3) Auf Justizvollzugseinrichtungen findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 3

Rauch- und Benutzungsverbot

- (1) In den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereichen ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, verboten.
- (2) Im Rahmen des jeweiligen Hausrechts ist eine Ausweitung der in Absatz 1 benannten Verbote und der in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereiche zulässig.
- (3) Rauchen im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch die Benutzung der in Absatz 1 benannten Produkte. Rauchende im Sinne des Gesetzes sind auch diejenigen, die die in Absatz 1 benannten Produkte nutzen.

§ 4

Ausnahmeregelungen

- (1) Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen. Satz 1 gilt in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie in Einrichtungen im Sinne des § 8 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1-20) geändert worden ist, nicht, wenn die Einrichtungsleitung ein Verbot im Rahmen ihres Hausrechts regelt. Satz 1 gilt zudem nicht in Einrichtungen und Bereichen für Kinder und Jugendliche gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis f.

- (2) In Krankenhäusern können Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verboten für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatri-

schen Behandlung oder auf Grund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel, zum Beispiel bei der Suchtbehandlung, entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verbote erlaubt werden sollen, trifft das behandelnde ärztliche Fachpersonal. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten sowie im Außenbereich Raucherzonen zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus verbundene Hotels und auf Einrichtungen des Hospizdienstes. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 32) geändert worden ist, genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(3) In stationären Pflegeeinrichtungen sind Ausnahmen von den in § 3 Absatz 1 benannten Verbote durch die Leitung der Pflegeeinrichtung zuzulassen, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchenden genutzt oder bewohnt werden und alle Nutzenden oder Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raums hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Die Leitung der Pflegeeinrichtung hat in diesen Fällen Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit in der Pflegeeinrichtung und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Pflegeeinrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Leitung der Pflegeeinrichtung Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) Bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist, gelten die Verbote nach § 3 Absatz 1 nicht.

(5) In Gaststätten ist das Rauchen zulässig in vollständig abgetrennten Nebenräumen zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Rauchräume gekennzeichnet sind, bereits an den Eingängen der Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird und die Belange des Nichtraucherschutzes durch den Rauchernebenraum nicht beeinträchtigt werden. Das Rauchen ist auch zulässig in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum, wenn keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu denen

Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe im Sinne des Gaststätten gesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist. In Diskotheken ist das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und bereits an den Eingängen der Diskothek in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird. Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in Bier-, Wein- und Festzelten. In Spielbanken und Spielhallen ist das Rauchen zulässig in vollständig abgetrennten Nebenräumen, zu denen lediglich Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr Zutritt haben dürfen, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind, bereits an den Eingängen der Spielbanken und Spielhallen in deutlich erkennbarer Weise auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hingewiesen wird und die Belange des Nichtraucherschutzes durch Rauchernebenräume nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Verbote nach § 3 Absatz 1 gelten nicht in ausgewiesenen Räumen des Polizeivollzugsdienstes und der Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen oder Befragungen durchgeführt werden und der vernommenen oder befragten Person das Rauchen im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Vernehmungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter.

(7) Das Rauchen in Shisha-Bars ist in vollständig abgetrennten Nebenräumen, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, zulässig, wenn die Belange des Nichtraucherschutzes durch den Rauchernebenraum nicht beeinträchtigt werden und die Shisha-Bars am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Shisha-Bar, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. Das Rauchen ist auch zulässig in Shisha-Bars mit weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und ohne abgetrennten Gastnebenraum, wenn keine oder lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Shisha-Bars am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Shisha-Bar, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind. Eine Shisha-Bar im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung mit ordnungsgemäßer Gewerbean- oder -ummeldung, deren Hauptzweck im Anbieten von Wasserpfeifen zum Konsum vor Ort liegt. Shisha-Bars, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig betrieben wurden, sind von den Gastraum- und Speisebeschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen. Satz 4 gilt bis zu einer wesentlichen Änderung der Betriebsform oder einer Verlegung der Betriebsstätte. Gegenüber den Leitungen, Geschäfts-

führungen und Betreiberinnen und Betreibern von Shisha-Bars können jederzeit Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens sowie den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe, die durch die Benutzung von Wasserpfeifen sowie ähnlichen Produkten hervorgerufen werden, sowie darüber hinausgehende ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die jeweils zuständigen Behörden erlassen werden. Die Möglichkeiten anderweitiger ordnungsrechtlicher Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(8) In Freibädern, im Außenbereich von Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Zoos können speziell gekennzeichnete, ausschließlich für das Rauchen bestimmte Raucherzonen eingerichtet werden, sofern keine unmittelbare Beeinträchtigung von Nichtrauchenden zu erwarten ist. Die Raucherzonen sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Die Raucherzone muss sich außerhalb von geschlossenen Räumen befinden und räumlich klar abgegrenzt sein, um sicherzustellen, dass Nichtrauchende nicht unbeabsichtigt dem Rauch ausgesetzt werden. Die Größe der Raucherzone ist auf das Notwendige zu beschränken, sodass sie nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche umfassen soll. Sie darf nicht an Orten eingerichtet werden, an denen ein erhebliches Aufkommen von Menschen zu erwarten ist.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

(1) Weitergehende Rauchverbote, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften erlassen werden, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(2) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote

Die Leitungen, Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreiber der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche und Einrichtungen sind für die Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Verbote und die Einhaltung der Voraussetzungen von Ausnahmeregelungen nach § 4 Absätze 2 bis 8 in den von ihnen geleiteten Einrichtungen, Bereichen und Betrieben verantwortlich. Sie haben auf die Verbote durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in angemessener Anzahl, insbesondere in jedem Eingangsbereich, hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen in § 3 Absatz 1 benannte Verbote bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereichen gegen die in § 3 Absatz 1 benannten Verbote verstößt, ohne dass eine Ausnahmeregelung nach § 4 besteht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Geschäftsführung oder Betreiberin oder Betreiber der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absätze 5 und 7 nicht nachkommt oder als Geschäftsführung oder Betreiberin oder Betreiber entgegen der Verpflichtung nach § 6 Satz 3 keine Maßnahmen ergreift um Verstöße zu verhindern.

(3) Schülerinnen und Schüler werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig in den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a und b benannten Bereichen gegen die in § 3 Absatz 1 benannten Verbote verstößen, vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung der in § 3 Absatz 1 benannten Verbote gehalten.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 200 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 3 300 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6 500 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBl. S. 81) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein über das bisherige Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBl. S. 81) geändert worden ist, hinausgehender Schutz der Bevölkerung, sowohl vor den Gefahren des Passivrauchens als auch vor Emissionen, welche durch die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten ausgehen, angestrebt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich dabei nicht auf Tabakerzeugnisse, sondern schließt alle Erzeugnisse zum Rauchen und/oder Dampfen ein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die nach Stand der Wissenschaft durch Passivrauchen besonders gefährdet sind, ist ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes. Die Aufnahme weiterer Einrichtungen und Bereiche, in denen sich vorwiegend oder besonders häufig Kinder und Jugendliche aufhalten, so zum Beispiel Kinderspielplätze und Bus- und Straßenbahnhaltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs, stärken den Schutz.

Das Gesetz dient nicht dem Zweck das Rauchen oder Benutzen der im Gesetz benannten Geräte grundsätzlich zu verbieten, sondern dazu die Passivrauchenden in den genannten Einrichtungen und Bereichen vor Gesundheitsschäden durch Passivrauch zu schützen, in denen ihnen ein Ausweichen, ohne gegebenenfalls auf eigene Freiheitsgrundrechte zu verzichten, schwer möglich bis unzumutbar ist.

Einrichtungen sowie Bereiche, in denen eine Gesundheitsgefährdung Passivrauchender tendenziell ausgeschlossen werden kann, sollen den Rauchenden nicht entzogen werden.

Daher sind Innenräume, in denen davon auszugehen ist, dass diese von den Besuchenden bewusst zum Rauchen aufgesucht werden und als solche auch kenntlich gemacht sind sowie in denen mit erheblichen Rauchbelastungen zu rechnen ist, wie zum Beispiel in einer Einraumraucherkneipe, in Rauchernebenräumen und in einer Shisha-Bar, von den Nichtraucher-Schutzbereichen, unter Auferlegung von Sonderregelungen, ausgenommen. Dort verzichten die Besuchenden, seien es Rauchende oder Nichtrauchende, erkennbar und bewusst auf diesen Schutz. Kindern und Jugendlichen ist der Zutritt und Aufenthalt in diesen Bereichen verboten, so dass deren Gesundheitsschutz durch die bestehenden Ausnahmeregelungen nicht geschmälert wird.

1. Ausgangslage und Anlass

Nach einer Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebsfördernd sind oder in diesem Verdacht stehen. Ebenso wie der Tabakrauch wurde auch der Passivrauch von der Internationalen Agentur für Krebsforschung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als karzinogen eingestuft. Allein in Deutschland sterben jährlich rund 120 000 Menschen an den Folgen des Rauchens – darunter 3 000 Passivrauchende (Journal of Health Monitoring 2022 7(3) DOI 10.25646/10290 Robert Koch-Institut, Berlin). Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert weitergehende gesetzliche Regelungen in Bezug auf Rauchverbote in öffentlichen und teilöffentlichen Bereichen.

Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die Bereiche rauchfrei zu machen, in denen sich für gewöhnlich auch vulnerable Gruppen aufhalten. Deshalb werden Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder, Bus- und Bahnhaltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Behörden und so weiter in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Rauchenden in Deutschland aufgrund verschiedener Maßnahmen wie der Einführung von Nichtraucherschutzgesetzen, der Erhöhung der Tabaksteuer und gezielter Tabakpräventionsprogramme, zurückgegangen. Dennoch bleibt die Raucherquote in Baden-Württemberg hoch. Im Jahr 2020 rauchten 25,9 % der Männer und 17,8 % der Frauen ab 18 Jahren und 22,8 % Jungen und junge Männer im Alter von 15 bis 24 Jahren sowie 15,6 % Mädchen und junge Frauen im Alter von 15 bis 24 Jahren (vergleiche Deutscher Tabakatlas 2020).

Laut einer Europäischen Gesundheitsumfrage (EHIS – European Health Interview Survey 2014) waren 17 % der deutschen Bevölkerung ab 15 Jahren täglich Tabakrauch ausgesetzt.

Das Deutsche Krebsforschungsinstitut in Heidelberg berichtete, dass jährlich etwa 2 150 Menschen in Deutschland an koronarer Herzkrankheit infolge von Passivrauchen sterben und mehr als 770 Nichtrauchende durch Passivrauchen einen Schlaganfall erleiden (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS), Suchtprobleme in der Familie, 2022).

Besonders betroffen sind Kinder, die durch die Schadstoffe häufiger an akuten und chronischen Atemwegserkrankungen sowie an Mittelohrentzündungen leiden.

Seit Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetzes am 1. August 2007 sind 17 Jahre vergangen. Eine Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen ist insbesondere im Hinblick auf einen verbesserten Gesundheitsschutz für Kinder, Jugendliche, Schwangere, alte Menschen und chronisch kranke Menschen notwendig geworden.

Zudem gilt es, die erfolgte Entwicklung bezüglich der technischen Produktvielfalt als auch die Vielfalt der zu konsumierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen, unter anderem E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte.

2. Gesetzgebungskompetenz des Landes

- a) Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines Gesetzes zur Rauchfreiheit in den von diesem Gesetz erfassten Einrichtungen und Bereichen. Zwar regelt § 5 Absatz 1 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Arbeitsstättenverordnung ist Ausfluss der dem Bund durch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsschutzes. Das neue Landesnichtraucherschutzgesetz stellt jedoch eine spezifische gesundheitsschutzrechtliche Regelung, und zwar begrenzt auf die dort genannten Bereiche, dar. Hier hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten; Recht der Gifte) und gegebenenfalls auch nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG (Recht der Genussmittel, hier allerdings nur bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung). Da der Bund bezüglich der vorliegend geregelten Einrichtungen und Bereiche von dieser keinen Gebrauch gemacht hat, ist die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes gegeben (Artikel 72 Absatz 1 GG). Der Landesgesetzgeber ist daher befugt, gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz bis hin zu Rauchverboten in bestimmten Einrichtungen und Bereichen als gesundheitsschutzrechtliche Maßnahme zu erlassen.
- b) Das Land hat auch die Gesetzgebungskompetenz um ein ergänzendes Cannabisaufnahmeverbot im Hinblick auf die Gefahren durch das Passivrauchen zu erlassen. Die Regelungen dieses Gesetzes sollen die Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens von Cannabisaufnahmeverbot und -dampf schützen und dienen somit dem Gesundheitsschutz. Mit den vom Bundesgesetzgeber erlassenen Regelungen zum Konsumverbot in der Nähe von Minderjährigen und den Konsumverbotszonen hat dieser bereits bestimmte Cannabiskonsumbeschränkungen erlassen. Diese Regelungen dienen vor allem aber dem Kinder- und Jugendschutz, um Konsumanreize zu vermeiden. Den Schutz vor den gesundheitlichen Ri-

siken des Passivrauchens von Cannabisrauch und -dampf bezuwecken die Regelungen des Bundesgesetzgebers dagegen nicht. Dies wird dadurch belegt, dass der Bund im Bundesnichtraucherschutzgesetz (BNichtrSchG) ergänzende Regelungen zum Nichtraucherschutz bezüglich Cannabis in Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in öffentlichen Eisenbahnen getroffen hat. Diese Regelungen sind, wie die Regelungen des Bundesnichtraucherschutzes insgesamt, nicht abschließend, sodass den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 30, 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 GG eine Gesetzgebungskompetenz zur Schaffung von Nichtraucherschutzregelungen zusteht.

- c) Ein gesetzliches Rauchverbot an Straßenbahnhaltstellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs kann seitens des Landes erlassen werden. Die Gesetzgebungsbefugnis für Rauchverbote ergibt sich insbesondere aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG. Nach Artikel 72 Absatz 1 GG können die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gesetzgeberisch tätig werden, so lange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Die bundesgesetzlichen Regelungen lösen die Sperrwirkung nach Artikel 72 Absatz 1 GG derzeit nicht aus. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 BNichtrSchG ist das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten. Diesbezüglich ist lediglich der Schienennah- oder/und Fernverkehr bei der Eisenbahn im BNichtrSchG geregelt. Die § 1 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Nummer 3 BNichtrSchG treffen in Bezug auf Eisenbahnhaltstellen des Schienennah- und Fernverkehrs eine abschließende Regelung. Unter den Begriff „Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen“ fallen alle Eisenbahnhaltstellen. Gemeint sind also nicht nur Bahnhöfe mit Empfangsgebäuden, sondern auch einfache, schlichte Haltepunkte (vgl. Maas/ter Steeg, in: AEG/ERegG-Kommentar von Kühling/Otte, 1. Aufl. 2020, zu Anlage 2 ERegG, Rz. 23.). Damit bleibt für die Betreiber von Eisenbahninfrastruktur und Betreiber von Eisenbahnfahrzeugen (nicht: Straßenbahnfahrzeugen) die Möglichkeit, besondere Rauchräume an den Haltestellen und Fahrzeugen nach Maßgabe näherer Bestimmung – und sofern ausreichend Platz vorhanden ist – vorzusehen (vgl. § 1 Absätze 3 und 4 BNichtrSchG). Regelungen über ein Rauchverbot im öffentlichen Straßenraum oder speziell an Bushaltstellen des öffentlichen Nahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen enthält das BNichtrSchG hingegen nicht. Der Bundesgesetzgeber hat daher keinen umfassenden Gebrauch von seiner Gesetzgebungsbefugnis gemacht und den Ländern einen entsprechenden Gestaltungsspielraum überlassen.
- d) Das Rauchverbot bezuweckt primär den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG verpflichtet ist. Dem Gesetzgeber kommt bei der Verhütung von Gefahren für die Allgemeinheit ein weiter Prognose- und Einschätzungsspielraum zu. Der Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens rechtfertigt den mit dem Rauchverbot verbundenen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG und die Eigentumsrechte nach Artikel 14 Absatz 1 GG, unabhängig welche Erzeugnisse geraucht oder verdampft werden. Der Schutz der Gesundheit der Passivrauchenden ist ein legitimer Zweck, der dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die im Gesetz normierten Rauchverbote sind geeignet, den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Sie reduzieren die Exposition gegenüber Passivrauch in geschlossenen Räumen und in klar definierten Außenbereichen mit einem dort erhöhten Potenzial einer Gesundheitsbeeinträchtigung. Es gibt keine mildernden Maßnahmen, die das gleiche Schutzniveau für Nichtrauchende erreichen würden. Die Einschränkung der Nutzungsrechte ist angemessen, da der Gesundheitsschutz einen besonders hohen Stellenwert hat. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Rauchenden ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da der Schutz der Gesundheit von Nichtrauchenden Vorrang vor dem privaten Interesse am Rauchen in öffentlichen Bereichen hat. Die Einschränkung ist auf bestimmte Bereiche beschränkt, und es bleibt erlaubt, in anderen (unter anderem privaten) Bereichen zu rauchen. Der Eingriff in die Berufsfreiheit zum Beispiel der Gastronominnen

und Gastronomen, Shisha-Bar- und Spielhallen- und Spielbankenbetreibenden sowie Diskothekenbetreiberinnen und Diskothekenbetreiber ist angesichts der hohen Bedeutung des Gesundheitsschutzes verhältnismäßig. Das Gesetz sieht zudem in vielen Fällen Ausnahmeregelungen vor, sodass der Eingriff weniger schwer wiegt. Die Einschränkung der Nutzungsrechte ist angemessen, da der Gesundheitsschutz einen besonders hohen Stellenwert hat.

II. Inhalt

Das neue Landesnichtraucherschutzgesetz hält an den bisherigen, beschränkenden Regelungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBl. S. 81) geändert worden ist, fest, konkretisiert und erweitert diese. So sollen aus Gründen der Vorbildfunktion keine Raucherzonen mehr auf dem Schulgelände zulässig sein.

Insbesondere aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes sowie der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, aber auch im Hinblick auf eine Vollzugs-tauglichkeit des Gesetzes und dem Befriedungspotenzial der Rauchenden und Nichtrauchenden untereinander, wurde das Rauch- bzw. Dampfverbot nunmehr nicht mehr nur auf das Rauchen beschränkt, sondern umfasst nun auch die Benutzung von Geräten zum Verdampfen und Erhitzen (namentlich Shishas, E-Zigaretten, E-Shishas, Vaporizer etc.) von Erzeugnissen, dies unabhängig davon, ob nikotin-, tabak- und/oder cannabishaltige Erzeugnisse darin konsumiert werden, da durch den Vorgang des Verbrennens, Verdampfens und Erhitzens gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden. Auch wenn Langzeitstudien hierzu fehlen, deuten Studien darauf hin, dass diese Produkte gesundheitsschädlich sind. Daraus kann der Gesetzgeber im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes entsprechende Regelungen erlassen, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wird.

Den sich im Einwirkungsbereich des Rauchs und Dampfes Befindenden ist zudem nicht erkennbar, was in deren Nähe konsumiert wird, so dass ihnen eine gesicherte Gefahreneinschätzung in Bezug auf eine Gesundheitsgefährdung nicht ohne weiteres möglich ist.

Zudem werden weitere Außenbereiche in den Anwendungsbereich einbezogen, in denen sich besonders vulnerable Gruppen aufhalten und in denen ein Ausweichen Nichtrauchender nicht ohne Rechtseinbußen möglich ist. So werden Kinderspielplätze und Bus- und Straßenbahnhaltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs in den Anwendungsbereich einbezogen.

Bisher bestehende Regelungen zu den Tageseinrichtungen für Kinder bleiben erhalten. Der Schutzbereich des neuen Gesetzes soll jedoch nun auch auf Kinderspielplätze, Freibäder, Zoos sowie die Außenbereiche von Freizeit- und Vergnügungsparks erweitert werden.

Raucherzimmer in Behörden sind nicht mehr zulässig. Die aus therapeutischen oder ethischen Gründen normierten Ausnahmeregelungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen bleiben bestehen, werden jedoch dahingehend ergänzt, dass Raucherzonen im Außenbereich von Krankenhäusern so gelegen sein müssen, dass die Patientinnen und Patienten dadurch nicht belästigt werden.

Bereits bestehende Ausnahmeregelungen für Gaststätten und Diskotheken bleiben bestehen. Auf das Bestehen eines Rauchernebenraums ist nunmehr bereits an allen Eingängen der Gaststätten und Diskotheken deutlich erkennbar hinzuweisen, damit sich der Gast frühzeitig entscheiden kann, ob er sich dieser potenziellen Gesundheitsgefahr aussetzen will. Darüber hinaus ist wie bereits bei Rauchernebenräumen von Diskotheken geltend, nunmehr auch bei Rauchernebenräumen der Gastronomie der Zutritt an die Volljährigkeit geknüpft.

Die Anforderungen an Einraumrauchernebenräume bleiben mit den bereits jetzt geltenden Einschränkungen (von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle, weniger als 75 m² Gastraum und kein Gastnebenraum, Zutritt nur für volljährige Personen und Kennzeichnungspflicht) bestehen. In diesen Einrichtungen ist davon auszugehen, dass sich dorthin bewusst rauchende volljährige Gäste begeben. Für neu eröffnete Shisha-Bars gelten nunmehr, und damit in Gleichstellung zu den Regelungen im Bereich Gastronomie,

die gleichen Beschränkungen wie für Einraumraucherkerne (von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle, weniger als 75 m² Gastfläche und kein Gastnebenraum, Zutritt nur für volljährige Personen und Kennzeichnungspflicht) sowie für Rauchernebenräume. Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig betriebene Shisha-Bars genießen bis auf Weiteres Bestandschutz. Weitere mögliche ordnungsrechtliche Verfügungen und Auflagen gegenüber Betreiberinnen und Betreibern von Shisha-Bars (zum Beispiel gaststättenrechtliche und immissionsschutzrechtliche Auflagen) bleiben durch das Gesetz unberührt.

Auf ein striktes Rauchverbot in allen Gaststätten, wie es sich beispielsweise in Bayern und Nordrhein-Westfalen findet, wurde bewusst verzichtet.

Auch bleibt die Außengastronomie weiterhin von einem Rauchverbot ausgenommen.

Zudem wird, da ein der Öffentlichkeit zugänglicher Innenraum vorliegt, ein Rauchverbot in Spielbanken und Spielhallen normiert, dort jedoch die Einrichtung von Rauchernebenräumen gestattet.

Nach alledem umfasst das neu erlassene Gesetz insbesondere folgende Innenbereiche und die konkret benannten Außenbereiche, in denen Rauch- und Benutzungsverbote gelten:

1. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen: Dies sind Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen sowie sonstige vom Land oder den Kommunen getragene Einrichtungen sowie Dienstfahrzeuge. Kommunen im Sinne dieses Gesetzes sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise,
2. Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche,
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen, unabhängig von der Trägerschaft. Einbezogen ist neben dem Schulgebäude auch das Schulgelände,
 - b) Schullandheime und das dazugehörige Grundstück,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder. Einbezogen sind das Gebäude und das dazugehörige Grundstück,
 - d) sonstige Einrichtungen und Örtlichkeiten, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - e) innerhalb von Jugendherbergen und Jugendhäusern,
 - f) Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich,
 - g) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch,
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens: Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen,
5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke oder der Freizeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich sind, insbesondere Kinos, Filmtheater, Museen, Ausstellungsräume, Bibliotheken, Archive, Theater, Zirkusse und Vereinsräume. Zu Freizeiteinrichtungen zählen auch Internet-Cafés, Wettannahmestellen, Vermittlungsstellen für Sportwetten und Örtlichkeiten der Buchmacher sowie andere Vergnügungsstätten,
6. Gaststätten und Shisha-Bars mit möglichen Ausnahmen,
7. Spielhallen und Spielbanken, mit möglichen Rauchernebenräumen,
8. Diskotheken mit weiterhin möglichen Ausnahmen,
9. Einkaufszentren und überdachte Einkaufspassagen,

10. regionale Verkehrsflughäfen,
11. Bus- und Straßenbahnhaltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs, auch im Freien,
12. Innerhalb von Messehallen und Kongresszentren,
13. Freibäder,
14. Außenbereiche von Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Zoos.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben. Die Anpassungen aufgrund der Anhörungsergebnisse haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die den Gemeinden entstehenden Mehreinnahmen aufgrund von Bußgeldern sind nicht verlässlich bezifferbar. Diese Einnahmen hängen u. a. von der Anzahl der Gesetzesverstöße oder Kontrolldichte ab.

V. Prüfung Vollzugstauglichkeit

Auf einen Praxis-Check wurde verzichtet, zumal aufwändige Verwaltungsverfahren nicht zu erwarten sind.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“, VI. „Chancengleichheit“, IX. „Legitimation“ und XIII. „Sonstige Auswirkungen“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen). Das Gesetz erfasst die Aspekte „Lebensqualität und Gesundheit“, hierbei insbesondere Erholungsräume, Lärmbelästigungen, körperliche und seelische Gesundheit, Gesundheitsförderung und -prävention, den Aspekt „Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben“, insbesondere Gestaltungsmöglichkeit des Einzelnen und Berücksichtigung unterrepräsentierter Gruppen und den Aspekt der „Akzeptanz politischer Entscheidungen“, insbesondere hier Transparenz und (frühzeitige) Einbindung der Zivilgesellschaft sowie den Aspekt der „sonstigen Auswirkungen“, insbesondere die Auswirkung des Gesetzes auf die Gastronomie und das Veranstaltungsgewerbe.

Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz eine positive Auswirkung auf die Lebensqualität und Gesundheit hat. Es werden auch die Belange der Rauchenden berücksichtigt, indem keine Verbote in den Bereichen bestehen, in denen eine Rauchbelastung für Nichtrauchende als gering und wenig bis gar nicht gesundheitsschädlich eingeordnet werden kann und auch für Nichtrauchende eine zulässige Möglichkeit besteht, sich Raucheneinflüssen zu entziehen (so zum Beispiel in Parks und Grünanlagen). Durch die Schaffung rauchfreier Orte, an denen auch Kinder und Jugendliche verkehren, dient das Gesetz auch präventiven Zwecken. Es werden keine Anreize und das Nichtrauchen nicht als prägendes Bild geschaffen. Dass ein Schutz vor Zigarettenrauch etc. der körperlichen Gesundheit dienlich ist, ist unbestritten. Gerade im Bereich Rauchverbote in Gaststätten, Diskotheken, Clubs und Spielhallen kann es durch die Verlagerung des Rauchens nach außen zu Lärmbelästigung der angrenzenden Nachbarschaft kommen. Mit den vor den Türen von Gaststätten rauchenden Personen ist eine Verstärkung der Lärmbelästigung verbunden. Das vorliegende Gesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmbelästigung auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen zurückgegriffen werden kann.

rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Lärmbelästigungen können aber davon unabhängig ebenso von Gelegenheitsrauchenden ausgehen, die bewusst, auch bei einem Vorhandensein eines Rauchernebenraums, diesen nicht aufsuchen wollen und zum Rauchen die Gaststätte bzw. die Diskothek kurz verlassen. Ebenso verlassen auch nichtrauchende Gäste die Gaststätte bzw. die Diskothek aus verschiedensten Gründen kurzweilig. Schließlich werden Ausnahmen von Rauchverboten in den Bereichen des Gesundheitswesens beibehalten, um den Rauchenden in besonderen Situationen das Rauchen weiterhin zu ermöglichen, sofern dies aus therapeutischer Sicht und/oder ethisch geboten ist.

Zielbereich VI. „Chancengleichheit“

Durch das Gesetz wird ein vermittelnder Ansatz in Bezug auf die Teilhabe Rauchender und Nichtrauchender am gesellschaftlichen Leben mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Nichtrauchenden vor Rauch im Sinne des Gesetzes verfolgt.

Soweit Rauchende und Nichtrauchende auf engem Raum und im Innenbereich zusammen sind, werden die Nichtrauchenden vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt. Den Rauchenden bleibt zumutbar, die Gelegenheit zum Rauchen (zum Beispiel im Außenbereich der Gastronomie, in Fußgängerzonen, Grünanlagen und in Privaträumlichkeiten) wahrzunehmen.

Zielbereich X. „Legitimation“

Im Hinblick auf die Akzeptanz der politischen Entscheidung stehen sich im Bereich Nichtraucherschutz oftmals mitunter fundamentale Interessen gegenüber. Nichtrauchende wie Rauchende fühlen sich in ihren Freiheitsrechten berührt und verletzt. Während Rauchende vor allem eine Beeinträchtigung ihrer Handlungsfreiheit sehen dürfen, geht Nichtrauchenden der Schutz oftmals nicht weit genug, dürfen sie sich durch das Rauchen wiederum in ihren Freiheitsrechten sowie ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt fühlen. Gewerbetreibende dürfen vor allem Bürokratieaufwand sehen und Umsatzeinbußen befürchten.

Im Rahmen der Dialogischen Bürgerbeteiligung zu diesem Gesetz wurden alle Belange beleuchtet und entsprechende Empfehlungen und eine Stellungnahme an die Landesregierung am 29. Juli 2025 abgegeben.

Das vorliegende Gesetz versucht einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen, wobei der Fokus grundsätzlich auf dem Gesundheitsschutz liegt.

Zielbereich XIII. „Sonstige Auswirkungen“

In allen Bereichen können etwaige wirtschaftliche Folgen der Novellierung des Nichtraucherschutzes nicht gesichert abgeschätzt werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Novellierung nicht zu erheblichen Umsatzeinbußen führen wird.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitalauglichkeits-Checks

Vom Digitalauglichkeits-Check wird abgesehen, da durch die Regelungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten ist.

VIII. Ergebnis des Anhörungsverfahrens und der Dialogischen Bürgerbeteiligung

Das Sozialministerium hat für das Landesnichtraucherschutzgesetz die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten insgesamt 116 Verbände und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden 35 inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) wurde zuvor nach Maßgabe der VwV Normenkontrollrat BW beteiligt. Der NKR erkennt, dass das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) neu gefasst werden soll, um die Bevölkerung noch besser vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen sowie auf ein seit 2007 geändertes Konsumverhalten und neue Produkte zur Erhitzung oder Verdampfung von Tabak oder ähnlichen Substanzen zu reagieren. Der NKR

begrüßt daher in seinem Votum die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs, da diese Ausweitung Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffe. Des Weiteren nimmt der NKR zur Kenntnis, dass der räumliche Anwendungsbereich des LNRSchG nur moderate Änderungen vorsieht und daher auch nur für wenige Normadressaten neue Handlungspflichten hinzukommen. Folgerichtig werden die Bürokratielasten auf 950 000 Euro beziffert, wobei die unmittelbar spürbare zusätzliche Bürokratiebelastung im jeweiligen Einzelfall durch die geplante Neufassung des LNRSchG gering ausfallen dürfte. Der NKR regt in Bezug auf Rauchverbote an Bus- und Straßenbahnhaltstellen des öffentlichen Personennahverkehrs an, das Rauchverbot auf überdachte Haltestellen zu begrenzen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Gesetz nicht näher geregelt sei, in welcher Form und in welchem Umfang auf das Rauch- bzw. Benutzungsverbot hingewiesen werden müsse. Des Weiteren hinterfragt der NKR die Kennzeichnungspflicht von Rauchernebenräumen bei Gaststätten und Diskotheken bereits am Eingangsbereich dieser, da eine solche Kennzeichnungspflicht sinnwidrig werbend genutzt werden könnte. In Bezug auf Rauchverbote auf öffentlichen Kinderspielplätzen sieht der NKR für die Kommunen einen hohen Änderungs- und Abstimmungsaufwand in Bezug auf bereits dort bestehende Benutzungsordnungen. Der Landesgesetzgeber setzt die Anregung des Normenkontrollrats in Teilen um. In Bezug auf kommunale Benutzungsordnungen zu Kinderspielplätzen können die Kommunen durch ein einfaches Anbringen von Rauchverbotsschildern oder -klebern der Ergänzung der ausgehängten Benutzungsordnung an Ort und Stelle genügen. Normenhierarchisch steht das Landesgesetz oberhalb einer kommunalen Benutzungsordnung, mit der Folge, dass durch die Aufnahme eines Rauchverbots auf öffentlichen Kinderspielplätzen kein akuter Handlungsbedarf zur Änderung der Benutzungsordnungen durch die Kommunen besteht.

Der Gesetzesentwurf enthält bewusst keine Regelungen zu der konkreten Ausgestaltung der Rauchverbots-Hinweisschilder. Dadurch wird den von einer Hinweispflicht Betroffenen ein weiter bürokratieärmer wie anwenderfreundlicher Handlungsspielraum belassen und keine neue Notwendigkeit normiert, bereits bestehende Rauchverbotsschilder sofort auszutauschen. Die Anmerkung des NKR hinsichtlich Rauchverbote an Haltestellen wurde aufgegriffen und entsprechend konkretisiert.

Die Anregungen des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden weit überwiegend berücksichtigt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden folgende Verbände und Institutionen angehört:

Aktion Jugendschutz e. V., Stuttgart
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in BW
Arbeitsgemeinschaft der katholischen freien Schulen
Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg e. V.
Bund der Freien Waldorfschulen
Dachverband der Jugendgemeinderäte BW
Deutsches Kinderhilfswerk
Evangelischer Schulbund in Südwestdeutschland
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in BW
Landeselternbeirat BW
Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung (LEBK)
Landesjugendbeirat
Landesjugendring BW
Landesschulbeirat
Landesschülerbeirat BW
Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung e. V. (AGJF)
Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg
Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg (VBE)

Verband Deutscher Privatschulen, Landesverband BW
Landesfamilienrat BW
Verband Bildung und Erziehung
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e. V.
Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder
Deutscher Kitaverband Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kinder-
tagesstätten e. V.
Verband Kitafachkräfte Baden-Württemberg
Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen BW e. V.
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.
Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Würt-
temberg
AOK Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG)
Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V.
Bündnis 52 Verbändekooperation
Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM)
Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. (DGP)
Deutsche Gesellschaft für Toxikologie (GT)
Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
Deutsche Rentenversicherung BW, Karlsruhe
Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP)
Gesellschaft für klinische Toxikologie (GfKT)
Kassenärztliche Vereinigung
Krebsverband BW
Landesärztekammer BW
Landesgesundheitsamt
VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.
Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg
Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. Berufsverband Deutscher Ar-
beitsmediziner
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg
Badischer Landessportbund
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (BPA)
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband BW
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband BW
Landesfeuerwehrverband
Liga der freien Wohlfahrtspflege BW
Württembergischer Landessportbund
Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Württemberg
Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat Baden
Evangelischer Oberkirchenrat Württemberg
Arbeitgeberverband Unternehmer Baden-Württemberg
Automatenverband Baden-Württemberg
Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHK)
Baden-Württembergischer Handwerkstag
Baden-Württembergischer Sparkassenverband
Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV)
Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE)
Bundesverband Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller e. V., Köln
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e. V., Köln
Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft e. V.
Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V.
Landesverband Deutscher Schausteller und Marktkaufleute, Bonn
Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA BW
Verband des eZigarettenhandels e. V. (VdeH)
BUND
NABU
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Bundesverband Deutscher Tabakpflanzer
Beamtenbund BW, Stuttgart
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband BW
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk BW
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband BW
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landespflegerat BW
Marburger Bund
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gemeindetag BW
Städtetag BW
Landkreistag Baden-Württemberg
Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen BW (LAKA)
Baden-Württembergische Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe- und Abstinenzverbände
Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V.
Bundesverband Rauchfreie Alternative e. V.
Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Suchtprophylaxe in BW
Villa Schöpflin (Präventions-Praxis)
Nichtraucherinitiative Deutschland e. V.
Nichtraucherschutzverband Deutschland e. V.
Pro Rauchfrei e. V.
Unfallkasse Baden-Württemberg
BTBkomba Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V.
Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) – Landesverband Baden-Württemberg

Clubkultur Baden-Württemberg e. V.
Verband deutscher Circusunternehmen e. V. (VdCU)
Deutscher Bühnenverein (Landesverband Baden-Württemberg)
Filmfestival-Netzwerk Baden-Württemberg
LKK-Landesverband Kommunale Kinos Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren in Baden-Württemberg e. V.
Landesmusikrat Baden-Württemberg
Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg e. V.
Landesmusikverband Baden-Württemberg
Museumsverband Baden-Württemberg
Jazzverband Baden-Württemberg e. V.
Forum der Kulturen Stuttgart e. V.

Im Rahmen der zum Landesnichtraucherschutzgesetz durchgeführten Dialogischen Bürgerbeteiligung erstellte das aus 51 Zufallsbürgerinnen und Zufallsbürgern bestehende Bürgerforum eine Stellungnahme und Empfehlungen an die Landesregierung (siehe Anlage ab Seite 53). Die Stellungnahme und Empfehlungen des Bürgerforums wurden der Landesregierung am 29. Juli 2025 übergeben.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Bürgerforums, soweit sich diese konkret auf das Landesnichtraucherschutzgesetz beziehen:

Das Bürgerforum begrüßt mehrheitlich die Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes. Insbesondere die Einbeziehung von elektronischen Zigaretten und vergleichbaren Produkten in den Anwendungsbereich des Gesetzes wird mehrheitlich ebenso begrüßt, wie eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf öffentliche Kinderspielplätze, ausnahmslos rauchfreie Schulhöfe, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und eine Erhöhung der Bußgelder.

Das Bürgerforum empfiehlt konkret eine Ausweitung des Landesnichtraucherschutzgesetzes auf Außenbereiche wie Freibäder, Badeseen, Zoos, Sportstätten inkl. Fußballstadien, Freizeit- und Vergnügungsparks sowie der Außengastronomie bei Ermöglichung von Raucherbereichen dort. In Bezug auf die der Öffentlichkeit zugänglichen Innenbereiche wird ein generelles Rauchverbot empfohlen. Das Bürgerforum empfiehlt, bestehende Ausnahmen bezüglich Rauchernebenräumen der Gastronomie und der Diskotheken aufzuheben. Ebenso empfiehlt das Bürgerforum, Bier-, Wein- und Festzelte in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. In Bezug auf Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, u. a. Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, werden Abstandsfächen bzw. Bannmeilen empfohlen. Das Bürgerforum spricht sich zudem dafür aus, Rauchenden weiterhin Raum zu gewähren, um sie nicht aus der gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen. Dies unter der Prämisse, dass von diesen keine Gesundheitsbeeinträchtigung Dritter ausgeht.

Darüber hinaus spricht sich das Bürgerforum für eine gegenseitige Rücksichtnahme aller und eines gesellschaftlichen Umdenkens hin zu einer rauchfreien gesunden Gesellschaft aus und begreift dahingehend das Gesetz als Chance zu einem Wandel.

Die Landesregierung bedankt sich für das Engagement der Zufallsbürgerinnen und Zufallsbürger des Bürgerforums und deren wertvollen Anregungen. Die Landesregierung nimmt die Stellungnahme und Empfehlungen des Bürgerforums respektvoll zur Kenntnis. Ein Großteil der Empfehlungen des Bürgerforums ist auch im Rahmen der Verbändeanhörung von anderer Seite eingebracht worden; sie werden dort entsprechend bewertet.

Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Anhörungsergebnisse unter Einbeziehung der Stellungnahme und Empfehlungen des Bürgerforums:

Zu § 1:

Sämtliche Verbände begrüßen den Gesetzeszweck und den darin formulierten Schutz vulnerabler Gruppen wie Kinder, Jugendliche, Schwangere, alte Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen.

Die Verbände des Bundesverbands Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V., das Bündnis für Tabakfreien Genuss e. V. und der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse, sprechen sich gegen die Aufnahme von Elektronischen Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen sowie ähnliche Produkte in den Anwendungsbereich des Gesetzes aus, bzw. fordern eine differenziertere Betrachtung in Bezug auf die vorgenannten Produkte. Hierbei wird u. a. vorgebracht, dass diese Produkte weit weniger schädlich seien als herkömmliche Tabakzigaretten. In Bezug auf das Passivrauchen bei E-Zigaretten gelte dies umso mehr. Zudem würden mithilfe dieser Produkte viele Rauchende mit dem klassischen Rauchen aufhören können.

Die Anregung wird nicht übernommen. Zum Thema E-Zigaretten und vergleichbare Produkte gibt es im Hinblick auf den Eigenkonsum und den entsprechenden Passivkonsum eine Vielzahl von Studien. Unbestritten ist, dass Studien aufweisen, dass auch von E-Zigaretten Gefahren ausgehen. Vor diesen Gesundheitsgefahren will das LNRSchG Passivrauchenden Schutz gewähren. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, fehlen aktuell Langzeitstudien. Der Gesetzgeber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Langzeitstudien abzuwarten. Das Bundesinstitut für Risikobewertung bewertet E-Zigaretten und vergleichbare Produkte, auch in Bezug auf den Passivkonsum, als schädlich. Schon alleine auf Grund dieser Risikobewertung ist es dem Gesetzgeber im Hinblick auf die staatliche Fürsorgepflicht im Rahmen seiner Einschätzungsprerogative gestattet, im Wege des präventiven Gesundheitsschutzes tätig zu werden. Ziel des LNRSchG ist darüber hinaus nicht der Schutz der Rauchenden selbst oder gar eine Rauchentwöhnung, sondern der Nichtraucherschutz. Sofern davon gesprochen wird, dass E-Zigaretten weitaus weniger schädlich seien als herkömmliche Tabakzigaretten, wird damit zugleich eine Schädlichkeit eingestanden, vor genau dieser das Gesetz Nichtrauchende schützen will. Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Gesetz nicht das Rauchen und Dampfen per se oder gar Produktkategorien wie E-Zigaretten und vergleichbare Produkte verboten, sondern lediglich deren Benutzung in den gesetzlich definierten Bereichen untersagt. Danach verbleiben Rauchenden und Dampfenden noch zahlreiche Orte, in denen sie diese Produkte nutzen können.

Der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen die Einbeziehung von Tabak-Ersatzprodukten, da diese vergleichbare Gefahren für die Gesundheit schaffen. Aus kommunaler Sicht erleichtert die Gleichstellung dieser Produkte darüber hinaus auch den Vollzug.

Zu § 2:

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs gemäß § 2 fordert der Unternehmer Baden-Württemberg e. V. unter anderem eine Klarstellung in Bezug auf Betriebs-Kitas/ Kindergärten, Betriebskantinen, Bildungseinrichtungen der Unternehmen und sonstige der (allgemeinen) Öffentlichkeit zugängliche Betriebsräume (z. B. Showrooms, Museen, Verkaufsflächen, Messeständen).

Dieser Anregung wird nachgekommen. In den vorgenannten Bereichen ist das Rauchen zum Schutz der Kinder Betriebsangehöriger, seiner Arbeitnehmenden und externen Besuchenden auch über das LNRSchG untersagt, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Arbeitsstättenverordnung untersagt ist.

Für Pro Rauchfrei e. V. und den Nichtraucherschutzverband Deutschland ist der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen (WHO-Rahmenübereinkommen/Tabakrahmenkonvention) zu eng gefasst. Insbesondere seien zu viele Ausnahmen von den Rauchverboten vorgesehen. Im Rahmen des Gesetzes seien lediglich bereits bestehende Selbstverständlichkeiten geregelt.

Die Anregungen werden in Teilen, durch die Ausweitung auf weitere Außenbereiche und Verschärfungen bei Rauchernebenräumen in der Gastronomie, sowie der Erhöhung der Bußgelder, umgesetzt. Die Erweiterung der Rauchverbote schafft neben einem erweiterten und verbesserten Nichtraucherschutz Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und kann bei Verstößen dagegen nunmehr auch in die neu einbezogenen Bereiche durch Bußgelder geahndet werden. Zur Umsetzung der Tabakrahmenkonvention wurden und werden zu verschiedenen Artikeln rechtlich nicht bindende Leitlinien erarbeitet und verabschiedet um die im Rahmen der Konvention „wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten“ (Artikel 8 der Konvention) näher zu umschreiben. Die Leitlinien verstehen sich als „Goldstandard“, der den Vertragsparteien helfen soll, die im Rahmen der Konvention nicht näher umschriebenen und konkretisierten Maßnahmen bestmöglich nach ihren nationalen Gegebenheiten umzusetzen. Es handelt sich hierbei um Handlungsoptionen. Ein Vertragsstaat muss deshalb nicht jede dieser Empfehlungen aufgreifen („[...] 2. Die Leitlinien beinhalten abgestimmte Grundsatzerklärungen und Definitionen relevanter Begriffe sowie abgestimmte, jedoch nicht verbindliche Empfehlungen hinsichtlich der Schritte, die zur Erfüllung der im Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind. [...]“ [Leitlinien zum Schutz vor Passivrauchen]).

Zu § 2 Absatz 1:

Der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e. V. fordert Ausnahmeregelungen bei Konzert- und Kulturveranstaltungen. Zum einen seien Rauchverbote im Rahmen des Hausrechts und durch einen Verhaltenskodex regelbar. Zudem wird ein Vergleich zu Ausnahmen in den Bereichen Gastronomie und den Diskotheken gezogen und schließlich die Ordnungswidrigkeitstatbestände gegenüber dem Veranstalter im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Ergreifen von Maßnahmen gegen Rauchverbotsverstöße der Gäste als nicht zielführend angesehen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Das Gesetz dient dem Nichtraucherschutz. So sind eine Vielzahl der Besuchenden von Konzertveranstaltungen auch Nichtrauchende, die es zu schützen gilt. Eigenverantwortliche und veranstaltungsbezogene Rauchverbote über das Hausrecht des Betreibenden mögen zwar sowohl einer Heterogenität der Kulturveranstaltungen als auch dem individuellen Publikum bestimmter Veranstaltungsformate in Teilen entgegenkommen, konterkarieren aber den auch dort erforderlichen Schutz der Nichtrauchenden. Eine Ungleichbehandlung zu Gaststätten und Diskotheken ist nicht ersichtlich, zumal auch dort im Innenbereich ein Rauchverbot gilt. Die Ausnahmeregelungen in der Gastronomie und den Diskotheken, namentlich Rauchernebenräume, sind im Bereich von Konzertveranstaltungen nicht realistisch und dem Nichtraucherschutz Rechnung tragend vergleichbar umsetzbar. Vergleichbare Konzepte werden in der Stellungnahme auch nicht vorgetragen. Unabhängig davon gibt es bereits jetzt für viele Veranstaltungsorte Hallenordnungen und dergleichen, die zahlreiche Regelungen hinsichtlich verbotener Verhaltensweisen und verbotener Gegenstände enthalten. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie durch zu beachtende Rauchverbote darüber hinaus wesentliche Kontrollmehrbedarfe entstehen. Ungeachtet dessen ist das Rauchverbot bei großen Veranstaltungen im Innenbereich auch bei Konzertveranstaltungen bereits üblich, so dass auch der Verweis auf etwaige Umsatzeinbußen nicht nachvollziehbar ist. Die Ortspolizeibehörden ahnden Verstöße gegenüber Betreibenden im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens, so dass davon auszugehen ist, dass vereinzelte Verstöße bei starkem Publikumsaufkommen in der Regel nicht per se zu einem Bußgeld gegenüber dem Veranstalter führen werden.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a:

Der Anregung aus der gemeinsamen Stellungnahme des Städtetags und des Gemeindetags Baden-Württemberg, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass das Rauchen auf Schulhöfen generell und nicht nur während der Schulzeiten verboten ist, wird in Teilen, durch einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbe-

gründung, entsprochen. Die gesetzliche Regelung selbst ist dem Wortlaut nach klar verständlich und bezieht sich zeitungebunden auf das gesamte Schulgelände. Uhrzeitbezogene Vorgaben enthält das Gesetz insgesamt nicht, sodass eine Konkretisierung von Uhrzeiten an einer Stelle zu Fehlinterpretationen an anderer Stelle des Gesetzes führen könnten.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c:

Das Rauchverbot in Bezug auf Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche gemäß § 2 Absatz Nummer 2 Buchstabe c wird mehrheitlich befürwortet.

Die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. fordert eine Klarstellung hinsichtlich Tagesmüttern, die ihnen anvertraute Kinder in einer Privatwohnung betreuen, da befürchtet wird, dass sich diese auf den Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 1 berufen könnten.

Diese Anregung wird aufgegriffen und eine entsprechende Konkretisierung in das Gesetz aufgenommen, wonach in einem von Tagesmüttern etc. genutzten zugleich privatem Wohnraum, das Rauchen, auch außerhalb der Betreuungszeiten, untersagt ist.

Darüber hinaus hält die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. die Einrichtung erweiterter Rauchverbotszonen von mindestens 10 Metern rund um Ein- und Ausgänge von den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 benannten Bereichen für sinnvoll und erforderlich. Auch das Bürgerforum hielt im Rahmen seiner Stellungnahme dort Abstandsregelungen für erforderlich. Die gemeinsame Stellungnahme des Stadttags und des Gemeindetags Baden-Württemberg lehnt Abstandsregelungen hingegen ab und sieht darin einen bürokratischen Aufwand ohne hinreichenden Mehrwert.

Der Anregung nach Abstandsregelungen wird nicht entsprochen. Zwar sind die Forderungen nach Abstandsflächen insbesondere auch bei Ein- und Ausgängen nachvollziehbar, jedoch sind damit in der Praxis erhebliche Umsetzungs- wie Vollzugsprobleme zu befürchten. Zum einen sind Grundstücksgrenzen nicht immer klar ersichtlich, zum anderen ist bei zunehmendem Abstand die Abschätzung dessen für den Einzelnen nicht ohne weiteres möglich. Eine relevante Gesundheitsgefährdung bei kurzzeitigem Passieren Wartender in einem Ein- bzw. Ausgang ist nicht zu befürchten.

Die Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen begrüßt die Regelungen zu Rauchverboten innerhalb einer Kita und auf deren Gelände. Für die Umsetzung des Landesnichtraucherschutzgesetzes in Kindertageseinrichtungen reiche es jedoch aus, dass die Regelungen in der Hausordnung der Kindertageseinrichtungen und in Dienstanweisungen für Mitarbeitende verankert werde.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Hinweisschilder stellen nach Ansicht des Gesetzgebers ein geeignetes Mittel zur Erreichung des Nichtraucherschutzes dar. Hinweisschilder sind für jeden Sehenden erkennbar und verständlich. Tagesgäste der Einrichtung wie zum Beispiel Handwerker, abholende Großeltern und sonstige Besuchende werden sich in den wenigsten Fällen vor einem Besuch mit einer Hausordnung beschäftigen. Im Übrigen sind Hinweisschilder, insbesondere Pikogramme, in der Regel auch bei bestehenden Sprachbarrieren eher aus sich heraus verständlich. Im Übrigen wird der Aufwand zum Anbringen von Hinweisschildern im Rahmen der Bürokratielastenschätzung des Statistischen Landesamtes für einzelne Einrichtungen tendenziell als gering eingeschätzt.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 3:

Auch der Anregung des Deutschen Krebsforschungszentrums und des Bürgerforums, Abstandsregelungen zu Kinderspielplätzen im Freien gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 zu regeln, kann aus Praktikabilitäts- und Vollzugsgründen sowie Umsetzungsschwierigkeiten nicht entsprochen werden.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 5:

Rauchverbote an Straßenbahn- und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs werden mehrheitlich begrüßt, so unter anderem auch vom Deutschen Krebsforschungszentrum, der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg.

Der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V. hält eine Erweiterung von Rauchverboten auf Haltestellen für nicht notwendig und unverhältnismäßig. Das LNRSchG kriminalisiere dort ein Verhalten im Freien. Vielmehr sei an die gegenseitige Rücksichtnahme zu appellieren.

Der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse sieht durch Rauchverbote an Haltestellen eine Akzeptanzgefährdung des Nichtraucherschutzes. Der Verband verweist auf Untersuchungen, die zeigen sollen, dass Tabakrauch außerhalb von geschlossenen Räumen sehr schnell verdünnt werde. In einer Entfernung von zwei Metern sei dieser praktisch nicht mehr nachweisbar. Im Unterschied zu Innenräumen sinke zudem die Belastung der Umgebungsluft an Orten im Freien abrupt nach Beendigung der Rauchvorgangs auf null. Eine vergleichbare Gesundheitsgefährdung Umstehender wie in Innenräumen könne an Orten im Freien für Tabakrauch ausgeschlossen werden.

Die Anregungen werden nicht aufgegriffen. Eine Kriminalisierung Rauchender erfolgt mit diesem Gesetz nicht. Sofern auf Studien verwiesen wird, nach denen Tabakrauch im Freien in einer Entfernung von zwei Metern praktisch nicht mehr nachweisbar sei, spricht dies vielmehr gerade für ein Rauchverbot an Haltestellen. Denn dort halten sich Menschen in einem klar definierbaren räumlich engen Bereich, nämlich im Haltestellbereich auf, wobei es je nach Fahrgastaufkommen und Witterungsverhältnissen auch zu einem engen Beieinanderstehen kommen kann. Zudem kann einer wartenden, möglicherweise in der Mobilität eingeschränkten Person nicht zugemutet werden ihren Warteplatz zu verlassen, wenn ein Rauchender sich in ihrer unmittelbaren Nähe platziert. Darüber hinaus sind sich Kinder und Jugendliche den ausgesetzten Gefahren des Passivkonsums zumeist nicht bewusst.

Zu § 2 Absatz 2 Nummer 7 und 8:

U. a. das Bürgerforum empfiehlt die Einbeziehung weiterer Außenbereiche in das Gesetz, die oftmals auch von Kindern und Jugendlichen stark frequentiert werden. Namentlich werden Freibäder, Freizeit- und Vergnügungsparks, Open-Air-Veranstaltungen, Zoos, Badeseen und Sportstätten als zu regelnde Außenbereiche benannt.

Diese Forderungen werden in Teilen aufgegriffen und damit insbesondere klar abgegrenzte oder abgrenzbare Bereiche, die insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. So ist ein Ausweichen vor Rauchenden in Freibädern, in Freizeit- und Vergnügungsparks sowie in Zoos mitunter nur schwer unter Inkaufnahme von Rechtseinbußen möglich, so dass diese Bereiche neu in das Gesetz aufgenommen werden. Der Wunsch nach der Aufnahme von Badeseen kann nachvollzogen werden, ist jedoch in der Praxis nicht hinreichend bestimmt regelbar, da ein Rauchverbot z. B. auf einem Rundweg um den Badesee nicht begründbar ist, sowie Ab- und Eingrenzung von Bade- und Liegebereichen allgemeinverbindlich schwer regelbar und mitunter nicht immer für Dritte erkenntlich sind. Auch wird von der Normierung eines Rauchverbotes bei Open-Air-Veranstaltungen abgesehen. Raucherzonen sind dort z. B. aufgrund mangelnder Vorbühnen-Flächen, auch nicht überall umsetzbar. Insbesondere im nichtkommerziellen Bereich im weiteren Sinne ist davon auszugehen, dass Veranstaltende auf zu große organisatorische Hürden stoßen.

Der Wunsch in Bezug auf Rauchverbote auf Sportstätten ist nachvollziehbar, mitunter aber in der Praxis, insbesondere bei größeren Sportgeländen im kommunalen Bereich, erschwert umsetzbar. Auch könnten bestehende Rauchverbote dringend benötigte ehrenamtliche Sporttrainerinnen und Sporttrainer sowie vereinstätige Ehrenamtliche wie Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsaktive von der Ausübung ihres Ehrenamtes Abstand nehmen lassen, was, auch wenn sich gerade

diese Personen im Kinder- und Jugendsportbereich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein müssen, im Wege einer Gesamtbetrachtung gegen allgemeinverbindliche Rauchverbote spricht.

Auch bei kommerziellen Sportstätten wie z. B. von Fußballbundesligisten kann der Wunsch nach umfassenderen Rauchverboten nachvollzogen werden. Gerade in Fußballstadien ist ein Ausweichen auf Grund eines sitzplatzgebundenen Ticketerwerbs nicht möglich und rauchfreie Familienblöcke mitunter lediglich in begrenztem Rahmen vorhanden. Der Gesetzgeber appelliert hier an die Verantwortlichen hinsichtlich deren Vorbildfunktion. Stadion-Rauchverbote sind zum Beispiel bei Fußballgroßveranstaltungen der UEFA und der FIFA sowie in weiteren internationalen Wettbewerben längst die Regel und haben offensichtlich keinerlei Auswirkung auf das Fan-Aufkommen dort; auch nicht in Bezug auf die jeweiligen organisierten Vereinsfangruppen. Bei internationalen Auswärtsspielen zum Beispiel in der Champions League oder der Europa League, aber auch in Teilen bei Bundesliga-Auswärtsspielen gelten längst Stadionrauchverbote.

Zu § 2 Absatz 3:

Der Landkreistag möchte, ebenso wie Pro Rauchfrei e. V. und das Bürgerforum, Justizvollzugsanstalten grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß § 2 Absatz 3 ausnehmen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Für Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten bestehen bereits spezialgesetzliche Regelungen (Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1, Jugendarrestgesetz), die im Bedarfsfalle dort anzupassen sind.

Zu § 3 Absatz 1:

Der Landeselternbeirat BW, die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. in Kooperation mit dem Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e. V. begrüßen neben der Aufnahme von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzen sowie ähnlichen Produkten in das Gesetz, auch die Aufnahme von nicht nikotin- und cannabishaltigen Produkten in den Geltungsbereich des Gesetzes, da auch von diesen Erzeugnissen gesundheitsschädliche Substanzen in die Umgebungsluft eingetragen würden. Die Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. begrüßt die Ausweitung des Gesetzes auf elektronische Zigaretten, Tabakerhitzer sowie Produkte auf Cannabisbasis ausdrücklich und erachtet dies gar als dringend notwendig. Der Einbezug erhöhe die Konsistenz des gesetzlichen Schutzrahmens und setze ein klares Signal gegen die Verharmlosung dieser Produkte, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen. Auch das Deutsche Krebsforschungszentrum begrüßt die Ausweitung des Rauchverbots auf E-Zigaretten, Tabakerhitzer und vergleichbare Produkte, unabhängig von Modell oder dem Gehalt an psychoaktiven Substanzen oder Tabak. Mit dieser Maßnahme werde der Tatsache Rechnung getragen, dass der Markt für diese Produkte aktuell sehr dynamisch sei und die Produkte kontinuierlich verändert würden. Ebenso werde berücksichtigt, dass beim Gebrauch dieser Produkte Schadstoffe in die Umgebungsluft gelangten, auch wenn kein Tabak, Nikotin oder Cannabis enthalten sei.

Zu § 4 Absatz 2:

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. regt die Einführung eines Rauchverbots vor Eingängen von Krankenhäusern an sowie Klarstellungen in Bezug auf Raucherzonen im Außenbereich von Krankenhäusern.

Die Anregung ist in Teilen bereits berücksichtigt: Im Rahmen der Gesetzesbegründung ist bezüglich § 4 Absatz 2 eine Konkretisierung enthalten, nach der Raucherbereiche im Außenbereich des Krankenhauses, unabhängig davon wer diese benutzt, also zum Beispiel neben Besuchern, Angestellten und Patientinnen und Patienten, so gelegen sein sollen, dass damit keine Rauch- oder Dampfbelastung im Innenbereich des Krankenhauses einhergeht. Damit ist klar, dass Raucherbereiche in unmittelbarer Nähe zu Fenstern und Eingängen in der Regel nicht möglich sind, da eine, je nach den Windverhältnissen, Eintragung des Rauches in

den Innenbereich dort nicht ausgeschlossen werden kann. Die Lage von Raucherzonen im Außenbereich eines Krankenhauses hängt stark vom Einzelfall und den unter anderem baulichen Gegebenheiten und der Verkehrssituation vor Ort ab und muss beachten, dass diese für Patientinnen und Patienten und Angestellte, die im Innenbereich des Krankenhauses nicht rauchen dürfen, dennoch mit nicht unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar sind. Auf Grund dieser Besonderheiten, hat der Gesetzgeber bewusst auf weitere Konkretisierungen zur Lage und Beschaffenheit von Raucherzonen im Außenbereich eines Krankenhauses verzichtet um diesen entsprechende Handlungsspielräume zu eröffnen.

Laut der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. solle die bislang bestehende Möglichkeit, dass die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer für deren Angestellte einrichten kann, weiterhin erhalten bleiben, auch wenn hier von erfreulicherweise nur selten Gebrauch gemacht werde. Gerade in größeren baulichen Einheiten in Kliniken könnte der Weg aus dem Gebäude hierfür ggf. zu lang sein. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Das LNRSchG sieht nunmehr in seinem gesamten Anwendungsbereich keine Raucherzimmer mehr für Angestellte vor. Auch wenn die Besonderheit eines Krankenhauses und die schnelle Verfügbarkeit des medizinischen Personals in einem Krankenhaus gesehen wird, rechtfertigt dies gegenüber dem Nichtraucherschutz der Patientinnen und Patienten sowie den nichtrauchenden Bediensteten keine Ausnahmen.

Zu § 4 Absatz 3:

Für die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. berücksichtige § 4 Absatz 3 nicht ausreichend, dass es sich bei Pflegeeinrichtungen primär um Wohnorte handele. Abgrenzungen und besondere Vorgaben für die Außenbereiche würden eine Einschränkung der individuellen Freiheit der Bewohnenden darstellen. Es bestehe die dringende Bitte, dass auf Balkonen, Terrassen und im Gartenbereich das Rauchen weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben solle, um das bislang praktizierte soziale Leben dort nicht unnötig einzuschränken. Bewohnende in Pflegeeinrichtungen würden häufig nur noch über eine sehr geringe Mobilität verfügen und seien somit auf eine ortsnahe Rauchmöglichkeit angewiesen.

Demgegenüber weist der Landespfegerat Baden-Württemberg darauf hin, dass der Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen bislang unzureichend berücksichtigt sei. Mitarbeitende müssten Patientinnen und Patienten in Raucherzimmer begleiten oder beaufsichtigen, was sie in Konflikt mit ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit bringe. Der Gesundheitsschutz des Pflegepersonals, sowohl in Pflegeeinrichtungen als auch in Krankenhäusern, dürfe nicht durch Freiheitsrechte von Patientinnen und Patienten relativiert werden. Insofern wird u. a. die gesetzliche Verankerung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen empfohlen.

Die Anregung der Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. wird hinsichtlich § 4 Absatz 3 Satz 4 und den dortigen Regelungen zur Lage von Raucherzonen im Außenbereich, durch die Streichung der entsprechenden Gesetzespassagen Rechnung getragen, und damit das Gesetzesverständnis hinsichtlich des Verhältnisses der Wohnenden untereinander stringent fortgeführt.

Der Gesetzgeber erkennt zum einen die Unverletzlichkeit der Wohnung, als auch die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten. Die sich hier widerstreitenden Interessen sind nur schwerlich in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber muss hier in Bezug auf das Rauchen der Bewohner im Innenbereich auf ein ausgewogenes Konzept der Einrichtungsleitung vertrauen, das zum Beispiel durch räumliche Nähe von Raucherwohnräumen zueinander und die Zuordnung des betreuenden Personals mit deren Zustimmung im Dienstplan gekennzeichnet ist.

Zu § 4 Absatz 5:

Die Ausnahmeregelungen zu § 4 Absatz 5 hinsichtlich Rauchernebenräumen und Außenbereichen der Gastronomie sowie der Rauchernebenräume in Diskotheken sowie das weiterhin mögliche Rauchen in Wein-, Bier- und Festzelten wurden unterschiedlich bewertet. Gegen die Beibehaltung dieser Ausnahmeregelungen sprechen sich neben dem Bürgerforum folgende Verbände aus: Nichtraucher-

schutzverband Deutschland, Pro Rauchfrei e. V., Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg, Landesjugendring Baden-Württemberg e. V., Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V. in Kooperation mit dem Bundesverband der Pneumologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin e. V., Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V. und das Deutsche Krebsforschungszentrum.

Demgegenüber weist die Industrie- und Handelskammer Baden-Württemberg auf die Belastungen und Einschränkungen für die Gastronomiebranche hin. Zwar würden die zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen im Entwurf als eher gering eingeschätzt, betroffen seien jedoch viele Akteure in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Die neuen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten (z. B. an allen Eingängen zu Rauchernebenräumen) führen aus praktischer Sicht zu erhöhtem Aufwand, besonders für kleinere Betriebe. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Rauchverbote werde vollständig auf die Betreibenden übertragen, ohne flankierende Unterstützungsmaßnahmen. Dies erfordere zusätzliche organisatorische Maßnahmen.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. begrüßt die weiterhin bestehenden Ausnahmen im Bereich der Gaststätten und Festzelte. Der DEHOGA kritisiert Pläne zur Verschärfung von Rauchverbote bzw. Streichung von Ausnahmeregelungen. Es bestehe die Gefahr der Wiederbelebung alter Konflikte und gefährde somit den Befriedungserfolg. Der DEHOGA warnt vor negativen wirtschaftlichen Folgen zusätzlicher Verbote. Kostensteigerungen und Nachfragerückgang würden die Betriebe belasten. Neue Rauchverbote würden die wirtschaftliche Situation verschärfen und in der Branche auf völliges Unverständnis stoßen. Der DEHOGA stellt dar, dass die Entwicklung auch ohne gesetzlichen Zwang in die richtige Richtung gehe. So nehme der Anteil der Betriebe mit Rauchernebenräumen ab.

Gleichwohl sei die Bewirtung rauchender Gäste für viele Betriebe weiterhin unverzichtbar (z. B. Raucherkneipen, Gasthäuser, Clubs, Diskotheken, Außengastronomie).

Der Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse erachtet die Beibehaltung der Ausnahmeregelungen in der Gastronomie (§ 4 Absatz 5 LNRSchG neu) für sinnvoll und angemessen. Ein hohes Schutzniveau für Nichtrauchende sei gewährleistet, das durch zusätzliche Kennzeichnungspflichten weiter gestärkt werde.

Die Anregung wird teilweise umgesetzt. Der Gesetzgeber hat durch die moderate Verschärfung der Kennzeichnungspflicht für Rauchernebenräume bereits am Eingangsbereich sowie die auf Grund der Anregungen neu hinzugefügten Zugangsbeschränkung zu Rauchernebenräumen dahingehend, dass lediglich volljährige Personen dort Zutritt haben, einen hinreichenden Kinder- und Jugendschutz in der Gastronomie vollzogen. Die Gäste können sich nun, da sie bereits im Eingangsbereich auf Rauchernebenräume hingewiesen werden, ganz bewusst dazu entscheiden, ob sie sich der nicht auszuschließenden Rauchbelastung auch in den Nichtraucherbereichen aussetzen möchten oder nicht.

Die vonseiten der Gastronomie befürchteten Umsatzeinbußen durch eine Verschärfung von Rauchverboten sind jedoch an keiner Stelle beziffert bzw. hinreichend begründet.

Im Bereich der Außengastronomie bestehen nach wie vor erhebliche Zielkonflikte. Zwar handelt es sich dabei um einen Außenbereich, bei dem ein Rauchabzug in der Regel besser und schneller erfolgen kann, als im Innenbereich. Jedoch sitzen dort auch Rauchende und Nichtrauchende eng zusammen und es ist den Nichtrauchenden nicht ohne weiteres möglich, sich dem Rauch zu entziehen. Der Außengastronomie wird aber gerade im Bereich der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht die gleiche Bedeutung zugemessen, wie dies z. B. bei Freibädern, Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Kinderspielplätzen der Fall ist. Erwachsenen Gastronomiebesuchenden kann zugemutet werden, sich bewusst Gastronomiebetriebe auszusuchen, die einen rauchfreien Genuss, auch im Außenbereich, ermöglichen.

Auch kann die Forderung nach rauchfreien Bier-, Wein- und Festzelten nachvollzogen werden. Die damit in Zusammenhang entstehenden Ereignisse sind in der Regel zeitlich begrenzt und dauern nur einen Zeitraum von bis zu wenigen Wochen. Im kommunalen Bereich wird davon ausgegangen, dass dort der Nichtraucherschutz zumeist überwiegt bzw. der Festanlass ausreichende Gelegenheit bietet, sich außerhalb von Bier-, Wein- und Festzelten aufzuhalten. Zudem ist dabei in der Regel davon auszugehen, dass auch bei kleineren Festen von einer größeren gegenseitigen Rücksichtnahme der Gäste untereinander ausgegangen werden kann.

Kommerzielle Ereignisse mit Bier-, Wein- und Festzelten sind in der Regel nur zeitlich begrenzte Ereignisse über einen Zeitraum von bis zu wenigen Wochen. In der Regel steht dabei weniger das gesellige Zusammensein im Vordergrund, sondern der Eventcharakter. Der Verzicht eines Erwachsenen an so einer Veranstaltung teilzunehmen, weil er sich dem Passivrauch nicht aussetzen möchte, kann nicht als ein wesentliches wie schützenswertes Beschneiden seiner gesellschaftlichen Teilhabe verstanden werden. Darüber hinaus sind in der Regel zu familienfreundlichen Mittagszeiten oftmals Sitzplatzkapazitäten in den Zelten vorhanden, die eine raucharme Platzwahl gegebenenfalls möglich macht. Zur späteren Stunde müssen sich Erwachsene und Jugendliche der Gefahr des Passivrauchens dort schlicht bewusst sein und diese dann auch billigend in Kauf nehmen.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 6:

Der Dachverband „Die deutsche Automatenwirtschaft e. V. und Automaten-Verband BW e. V.“ weisen u. a. auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen eines Rauchverbotes in Spielhallen darauf hin, dass bestehende Ausnahmeregelungen für Rauchernebenräume in Gaststätten und Diskotheken (§ 7 Absatz 2 LNRschG a. F.) beibehalten werden, Spielhallen jedoch ausdrücklich von Ausnahmen ausgenommen seien (§ 4 Absatz 5 Satz 6 LNRschG-E). Die Verbände möchten insbesondere auf die negativen ordnungspolitischen Auswirkungen eines vollständigen Rauchverbots in Spielhallen hinweisen und regen an, auch für Spielhallen Ausnahmeregelungen vorzusehen. Um einen tragfähigen Interessensaustausch zwischen Gesundheitsschutz, Ordnungspolitik und wirtschaftlicher Realität zu erreichen, wird eine Ausnahmeregelung für abgetrennte Rauchernebenräume in Spielhallen gefordert. So soll laut des Verbandes das Rauchen weiterhin zumindest in vollständig abgetrennten Nebenräumen auch in Spielhallen unabhängig von der Grundfläche zulässig sein.

Die Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co. KG widerspricht der Gleichsetzung von Spielbanken mit Spielhallen. So seien Spielbanken staatlich konzessioniert und im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Dieses betreibe die drei einzigen Spielbanken in Baden-Württemberg: in Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart.

Es sei ein hohes staatliches Ziel, die vorhandene und nicht vermeidbare Nachfrage nach Glücksspiel nicht in die unkontrollierte Illegalität abwandern zu lassen. Der Spielerschutz habe für die Baden-Württembergischen Spielbanken höchste Priorität.

Das hauseigene Spielerschutzkonzept werde kontinuierlich weiterentwickelt, alle Mitarbeitenden würden regelmäßig geschult, damit durch Prävention und Kanalierung – auch von Rauchern – sowie durch aufwendige Spieleranalyse und individuelle Betreuung ein nachhaltiger Spielerschutz betrieben werden könne.

Spielhallen befänden sich dagegen in privater Hand und verfolgten ausschließlich gewerbliche Zwecke. Das Produkt, das sie anbieten, sei der Einsatz um kleine Geldbeträge zur Unterhaltung und zum Zeitvertreib. Im gewerblichen Spiel seien Spielpausen Teil des behördlich auferlegten Spielerschutzkonzepts. So werde kein Nichtraucher in den Spielbanken unfreiwillig dem Rauch oder dem Dampf ausgesetzt. Es würden separierte Bereiche oder Raucherräume geboten und die Gäste können sich frei zwischen den Bereichen entscheiden. Der Verband betont den Zutritt erst ab 21 Jahren. Dadurch bestehe kein Risiko für Kinder und Jugendliche.

Die Anregung nach Rauchernebenräume wird aufgegriffen, wenngleich das niedersächsische OVG im Beschluss vom 24. August 2022, Az.: 14 ME 288/22 zu

einem gleichgelagerten Fall mit nachvollziehbarer Begründung weder eine Ungleichbehandlung noch einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit durch ein absolutes Rauchverbot in Spielhallen (bei schon geregelter gesetzlichem Rauchverbot in Spielbanken) gesehen hat.

Sofern von den Spielbanken eine Abgrenzung zu Spielhallen gefordert wird, kann dies in Teilen nachvollzogen werden. Verfassungsrechtlich sind sie jedoch, unter Bezugnahme auf die Begründung des OVG Saarlouis (Beschl. vom 2.9.2024 – 1 B 56/24) und entsprechendem Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, durchaus als gleich zu betrachten.

Zu § 4 Absatz 7:

Der Bundesverband Wasserpfeifentabak e. V. weist in Bezug auf § 4 Absatz 7 auf die Gastraum- und Speisebeschränkungen und damit die Gleichbehandlung von Shisha-Bars und Einraumraucherkeipen als nicht gerechtfertigt hin. Die EU-Arbeitsstättenschutzverordnung bzw. Richtlinie (EU) 2017/164, die seit dem 15. Januar 2024 in Deutschland gilt, führt zu einer besseren Durchlüftung und damit automatisch zu einer geringeren Schadstoffkonzentration insbesondere in Anbetracht des hohen Luftaustauschvolumens, weshalb grundsätzliche Überlegungen zur notwendigen Beschränkung von Shisha-Bars in Teilen bereits nicht mehr gegeben seien.

Der Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V. fordert in Bezug auf Shisha-Bars entgegen § 4 Absatz 7 eine Gleichbehandlung mit anderen gastronomischen Betrieben. So sei der Ausschluss von Shisha-Bars aus der Regelung zu Rauchernebenräumen nicht nachvollziehbar. Es wird betont, dass auch Shisha-Bars gesetzlichen Anforderungen unterliegen; eine Einrichtung abgetrennter Räume wäre verantwortungsvoll möglich. Darum fordert der Verband die Einbeziehung in die bestehende Regelung, um Gleichbehandlung und sachgerechte Lösung sicherzustellen.

Auch dem Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse ist nicht ersichtlich, warum Shisha-Bars – anders als andere Gastronomiebetriebe – keine getrennten Räume für Bewirtung und Konsum anbieten dürfen, zumal durch Kennzeichnung und Zutrittsbeschränkungen ein hohes Schutzniveau für Nichtrauchende und Minderjährige gewährleistet werden soll.

Die Anregungen werden in Teilen aufgegriffen. Bei Shisha-Bars ist eine weitere teilweise Annäherung zu den Regelungen zur Gastronomie zu vollziehen. Somit haben nunmehr auch Shisha-Bars, die zugleich Essen anbieten wollen, ebenso wie die speisegeprägte Gastronomie die Gelegenheit dies in den entsprechenden Nichtraucherbereichen anzubieten. Eine kulturelle Ungleichbehandlung von Shisha-Bars besteht nicht, wird durch das Gesetz auch nicht vollzogen und ist darüber hinaus durch das Gesetz nicht beabsichtigt. Eine Besserstellung von Shisha-Bars ist jedoch durch das Gesetz auch weder beabsichtigt noch zu rechtfertigen. Die Beschränkungen auf 75 m² Gastfläche und die Beschränkung des Speiseangebotes erfolgt zwingend erforderlich im Sinne der Gleichbehandlung zur Gastronomie. Eine Aufweichung der seit 2007 bestehenden und akzeptierten Regelungen und somit ein Absehen von der Beschränkung der Gastraumflächenbeschränkung von 75 m² ist im Sinne des Gesundheitsschutzes nicht gewollt. Diesbezügliche Bestrebungen würden den Gesetzgeber, auch mangels gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz und zuvorderst im Sinne des Gesundheitsschutzes allenfalls geradezu dazu veranlassen, wie in anderen Bundesländern vollzogen, absolute ausnahmslose sowie verfassungsrechtlich unbedenklich mögliche Rauchverbote in Innenräumen einzuführen.

Zu § 7 Absatz 3:

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg merkt an, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG für Schulen in freier Trägerschaft, d. h. private Ersatzschulen und private Ergänzungsschulen, keine unmittelbare Anwendung finden.

Die Anregung wurde nicht übernommen. Die aktuelle Regelung hierzu entspricht der seit 2007 bereits geltenden, diesbezüglich wortgleichen Regelungen. Da die

Wertung des § 90 SchG bei Schulen in freier Trägerschaft bei Maßnahmen der Schulleitung jedoch Berücksichtigung findet, wird vonseiten des Gesetzgebers kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu § 7 Absatz 4:

In der gemeinsamen Stellungnahme des Städte- und Gemeindetags wird ausgeführt, dass Verwarnungs- und Bußgelder der nachdrücklichen Pflichtenmahnung dienen. Diese Funktion könne mit den im Gesetz genannten Bußgeldbeträgen nicht erreicht werden. Dies gelte umso mehr, als sich die Beträge auf vorsätzliches Handeln beziehen. Da ein vorsätzlicher Verstoß in der Praxis regelmäßig nicht nachweisbar sei, müsse der Betrag in nahezu allen Fällen auf 27,50 Euro halbiert werden (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG). Hinzu komme, dass schon bislang Städte und Gemeinden Rauchverbote auf ihren Spielplätzen regeln und Verstöße mit einem Bußgeld sanktionieren. Verstöße gegen das Rauchverbot werden nach den dortigen Bußgeldkatalogen mitunter mit 150 Euro sanktioniert. Wenn das Rauchverbot nun landesweit geregelt werde, würde dies eine Vereinheitlichung in der Sache schaffen, nehme aber zugleich die Möglichkeit zur kommunalen Festlegung der Bußgeldhöhe.

Der Städetag und der Gemeindetag halten es für erforderlich, keinen starren Betrag, sondern eine Bußgeldobergrenze zu regeln. Dies ermögliche eine Einbeziehung der Schwere des Verstoßes im Hinblick auf das Schutzziel des Gesetzes und eine Anpassung an die Preisentwicklung. Die gesetzliche Obergrenze solle bei 200 Euro, im Wiederholungsfall bei 500 Euro gezogen werden. Ausgeschöpft werden müsse dieser Betrag nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen.

Der Einwand des Städte- und Gemeindetags ist begründet und deckt sich dem Grunde nach mit der entsprechenden Empfehlung des Bürgerforums, welches die bisher geregelten Bußgeldhöhen ebenfalls für nicht ausreichend erachtet hat. Die Höhe der Bußgelder werden deshalb entsprechend im Gesetz angepasst.

Zu § 7 Absatz 5 Satz 1:

Der Landkreistag regt unter anderem die Änderung im § 7 Absatz 5 Satz 1 LNRSchG an, wonach die Ortspolizeibehörden für Ordnungswidrigkeiten-Verfahren zuständig sind. Diese Zuständigkeit habe sich in der Praxis als nicht optimal erwiesen. Überwachungsbehörden für Gaststätten (einschließlich Shisha-Bars) und Spielhallen seien die unteren Verwaltungsbehörden beziehungsweise Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften mit unterer Baurechtszuständigkeit.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. § 7 Absatz 5 Satz 1 LNRSchG entspricht dem alten § 9 Absatz 3 Satz 1 LNRSchG. Insbesondere im Bereich der Gastronomie wurde durch die Neufassung keine grundlegende inhaltliche Änderung vorgenommen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sich für die Ortspolizeibehörden kein geänderter Prüfungsumfang ergibt, der eine (Teil-)Erweiterung der Zuständigkeiten rechtfertigen würde.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren, die durch das Passivrauchen sowie durch die Exposition gegenüber Aerosolen und Dämpfen entstehen, zum Beispiel durch die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern, Wasserpfeifen und ähnlichen Produkten. Als besonders schutzbedürftig werden die Personengruppen Kinder, Jugendliche, Schwangere, ältere Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen gesehen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer physischen Konstitution und/oder Lebenssituation besonders gefährdet und bedürfen daher eines besonderen Schutzes.

Elektronische Konsumprodukte wie E-Zigaretten und Tabakerhitzer sind aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes sowie der Rechtsklarheit neu in das Gesetz aufzunehmen. Dies ist notwendig, da der durch die Nutzung dieser

Produkte entstehende Dampf und die durch die Nutzung ausgestoßenen Aerosole die Raumluft ähnlich gesundheitsschädlich belasten wie der Rauch herkömmlicher Zigaretten. Daher ist ein gleichermaßen wirksamer Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor diesen Gesundheitsgefahren erforderlich.

Auch wenn Langzeitstudien noch fehlen, deuten Studien darauf hin, dass diese Produkte gesundheitsschädlich sind. Im Sinne eines präventiven Gesundheitsschutzes rechtfertigt dies bereits die Einbeziehung der Produkte in das Gesetz.

Beim Konsum von E-Zigaretten und Tabakerhitzern werden teilweise die gleichen Stoffe wie beim herkömmlichen Rauchen, aber auch andere gesundheitsgefährdende Substanzen in die Umgebungsluft abgegeben. Diese umfassen unter anderem Nikotin, Propylenglykol, Glycerin, Aromen mit allergenem Potenzial wie Eugenol und Benzylalkohol sowie geringe Mengen kanzerogener Stoffe wie Formaldehyd, Benzol und tabakspezifische Nitrosamine. Auch gesundheitsschädliche Metalle wie Nickel und Blei werden freigesetzt. Die feinen und ultrafeinen Partikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge ein und können oxidativen Stress und Entzündungsreaktionen auslösen. Es gibt keine Schwelle, unterhalb derer keine Gesundheitsschäden auftreten können. Insbesondere für Allergiker, Asthmatiker, Herzpatienten, Personen mit vorgeschädigter Lunge und Kinder stellt eine beeinträchtigte Luftqualität eine ernsthafte Gefahr dar (siehe Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten, Heidelberg 2015; Nowak D. et al., Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V., Pneumologie 2015; Schaller K. et al., E-Zigaretten: Gesundheitliche Bewertung und potenzieller Nutzen für Raucher, Pneumologie 2018).

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat ebenfalls mögliche Gesundheitsrisiken von Tabakerhitzern untersucht und festgestellt, dass deren Nutzung mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist (Vorläufige Risikobewertung von Tobacco Heating-Systemen als Tabakprodukte, BfR-Mitteilung Nummer 015/2017; Pieper, E. et al., Bundesgesundheitsblatt 2018).

Dies entspricht auch den Empfehlungen der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes, wonach Bestimmungen und Beschränkungen, die für das Rauchen von Tabak gelten, auch auf E-Zigaretten angewendet werden sollten (vgl. Stellungnahme der IRK, Bundesgesundheitsblatt 2016; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Pilotstudie zur Exposition gegenüber E-Zigaretten, 2013).

Auch Wasserpfeifen (Shishas) sind, unabhängig von den darin erhitzen Produkten, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Beim Shisha-Rauchen nehmen die Konsumierenden pro Zug deutlich größere Rauchmengen und mehr Schadstoffe auf als beim Zigarettenrauchen. Shisha-Rauchen kann Atemwegs- und Herz-Kreislauferkrankungen, Lungenkrebs und möglicherweise weitere Krebsarten verursachen. Wasserpfeifenrauchen während der Schwangerschaft kann die Entwicklung der Ungeborenen beeinträchtigen. Der hohe Kohlenmonoxidgehalt des Wasserpfeifenrauchs birgt ein hohes akutes Vergiftungsrisiko. Nicht nur die rauchende Person, sondern auch im Raum anwesende Nichtrauchende können Kohlenmonoxid-Vergiftungen erleiden. Kohlenmonoxid entsteht vor allem beim Verschwelen der Kohle. Wird die Kohle durch ein elektronisches Heizelement ersetzt, sinkt die Menge von Kohlenmonoxid im Rauch deutlich ab. Allerdings steigt dann die Menge des atemwegsreizenden Acroleins an.

Von Wasserpfeifen gehen Gesundheitsgefahren unabhängig davon aus, ob die Shishas mit elektronischen Heizquellen oder Shisha-Steinen betrieben oder Gele und Kräuter-/Fruchtmischungen anstelle von Tabak verwendet werden. In allen Fällen entstehen Schadstoffe, darunter auch krebserzeugende Substanzen. Der Rauch von Wasserpfeifenzubereitungen ohne Tabak enthält, abgesehen von Nikotin, dieselben Schadstoffe wie der Rauch von Wasserpfeifentabak. Mögliche gesundheitliche Folgen der letztgenannten Varianten sind zu erwarten, aber bislang noch nicht erforscht und daher unbekannt. Sie werden daher aus Gründen des präventiven Gesundheitsschutzes in das Gesetz aufgenommen.

Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Wasserpfeifen und ähnliche Produkte sind zudem derzeit bei Jugendlichen besonders beliebt. Das Schädigungspotenzial durch Passivkonsum ist in jungen Jahren deutlich höher als bei Erwachsenen (ver-

gleiche Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012 bis 2014; Morgenstern M. et al., Dt. Ärzteblatt Int. 2018). Keine Einbeziehung dieser Produkte in das Gesetz würde zur Renormalisierung des Rauchens in der Gesellschaft führen und damit die bisherigen Erfolge der Nichtraucherschutzgesetzgebung gefährden.

Neben einer möglichen Gesundheitsgefährdung untergraben E-Zigaretten und ähnliche Produkte zudem die Bemühungen, den Tabakkonsum in der Bevölkerung und insbesondere unter Jugendlichen zu senken. So können Kinder und Jugendliche mit vermeintlich harmlosen, schmackhaften E-Zigaretten (auch nikotinfreien) das Rauchritual einüben. Dadurch wird der Wechsel zu nikotinhaltigen Produkten und zur Tabakzigarette vereinfacht.

Passivrauchen verursacht zahlreiche, zum Teil schwere Erkrankungen, insbesondere wenn die Belastung sehr stark ist und über einen längeren Zeitraum erfolgt. Betroffen sind in besonderem Ausmaß die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem. So erhöht Passivrauchen das Risiko für Lungenkrebs um 20 bis 30 Prozent und steigert das Risiko, an koronarer Herzkrankheit zu erkranken und zu sterben. Kinder sind durch Passivrauchen besonders gefährdet, da sie eine höhere Atemfrequenz und ein weniger effizientes Entgiftungssystem als Erwachsene haben. Bei Säuglingen erhöht Passivrauchen das Risiko, am plötzlichen Kindstod zu sterben. Bei Kleinkindern und älteren Kindern sind vor allem die Atemwege betroffen. Möglicherweise haben eine vorgeburtliche Tabakrauchexposition und Passivrauchen im Kindesalter langfristige gesundheitliche Folgen bis ins Jugend- und Erwachsenenalter.

Tabakrauch lagert sich zudem auf Oberflächen ab. Von dort werden Schadstoffe wieder in die Raumluft abgegeben (kalter Rauch, thirdhand smoke). Menschen können Rückstände aus dem Tabakrauch aus der Luft und von Oberflächen über die Lunge, den Mund und die Haut aufnehmen. Die bislang wenigen vorliegenden Studien zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen deuten darauf hin, dass „thirdhand smoke“ möglicherweise gesundheitsgefährliche Effekte haben könnte, wenngleich die Belastung durch kalten Rauch sehr wahrscheinlich deutlich geringer als durch Passivrauchen ist. Auch der Konsum von E-Zigaretten führt zu Ablagerungen von Nikotin auf Oberflächen (vergleiche Tabakatlas Deutschland 2020, Deutsches Krebsforschungszentrum).

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass grundsätzlich alle der Öffentlichkeit zugänglichen sowie für diese bestimmten Gebäude, Einrichtungen und Innenräume in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Hierdurch wird ein umfassender Schutz innerhalb der Gebäude und den Innenräumen gewährleistet.

Bei den im Gesetz benannten Gebäuden, Einrichtungen und deren Innenräumen handelt es sich um Innenbereiche, die im Allgemeinen für die Nutzung durch die breite Öffentlichkeit vorgesehen und offen zugänglich sind. Es handelt sich dabei um Innenbereiche, die für den Empfang oder die Nutzung durch eine Vielzahl von Menschen bestimmt sind und in denen regelmäßig Personen ein- und ausgehen.

Öffentlich zugänglich bedeutet, dass jeder die benannten Bereiche betreten kann, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht. Unbeachtlich ist, ob gegebenenfalls erforderliche Berechtigungen zum Betreten des Gebäudes, zum Beispiel eine Eintrittskarte, auch tatsächlich erworben wurden. Erfasst werden alle Bereiche, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Innenbereiche müssen explizit für die Nutzung durch die Allgemeinheit oder für bestimmte öffentliche Zwecke konzipiert sein.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind damit zum Beispiel reine Werksgelände und Arbeitsstätten ohne freien Zugang der Öffentlichkeit. Sofern innerhalb des Werksgeländes der Öffentlichkeit Zugang gewährt wird, wie zum Beispiel zu Betriebs-Kitas beziehungsweise Betriebskindergärten, Betriebskantinen, Bildungseinrichtungen des Unternehmens, soweit in der Bildungseinrichtung auch

Personen unter 18 Jahren und Betriebsfremde anwesend sind, sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Betriebsräume wie z. B. Showrooms, Museen und Verkaufsflächen, findet dieses Gesetz auch auf die vorgenannten Bereiche Anwendung. Betriebsfremd sind auch im Auftragsverhältnis zum Unternehmen Stehende wie zum Beispiel externe Lehrende oder Kantinenpersonal.

Innenräume sind geschlossene Räume, die nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzt werden. Das Material oder die Beschaffenheit der einen Raum umgrenzenden Wände, Türen und Fenster ist dabei unbeachtlich. Somit umfasst sind damit Wände zum Beispiel aus Beton, Stahl, Holz ebenso wie aus Zeltmaterial. Auch das Material der Fenster ist dabei unbeachtlich, so dass diese neben Glas auch aus Kunststoff oder sonstigen Materialien bestehen können. Neben fliegenden Bauten im Sinne des Baurechts werden auch Schiebetüren, Falttüren und einziehbare Seitenwände zum Beispiel eines Pavillons, als Wände betrachtet.

Anders als bei Tabakzigaretten geben E-Zigaretten und Tabakerhitzer zwischen den Zügen zwar kein Aerosol ab, sodass nur das von Konsumenten ausgeatmete Aerosol in die Raumluft gelangt und Schadstoffe dorthin transportiert. Es lassen sich jedoch Partikel, Nikotin und weitere Substanzen, darunter auch krebs erzeugende, in der Raumluft nachweisen, wenn dort E-Zigaretten konsumiert werden. Werden gleichzeitig sehr viele E-Zigaretten in einem Raum verwendet, steigt die Belastung der Raumluft stark an. Das Aerosol von E-Zigaretten und Tabakerhitzern ist auch für im Raum anwesende Nichtkonsumierende gesundheitlich bedenklich. Im Raum anwesende Personen können gesundheitsgefährdende Substanzen aus dem Aerosol durch Einatmen in den Körper aufnehmen. Die Belastung ist sehr wahrscheinlich deutlich geringer als durch Tabakrauch, aber dennoch bedenklich. Die Schadstoffbelastung der Luft durch das Aerosol dieser Produkte kann insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere, alte Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Die langfristigen Folgen sind derzeit aufgrund fehlender Studien noch unbekannt. Nikotin aus dem Aerosol lagert sich zudem auf Oberflächen ab. (vergleiche Tabakatlas 2020, Deutsches Krebsforschungszentrum).

Tabakrauch in Innenräumen enthält neben giftigen Substanzen wie Blausäure, Acetonitril, Ammoniak und Kohlenmonoxid eine Vielzahl kanzerogener Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, N-Nitrosamine, aromatische Amine, Benzol, Vinylchlorid, Arsen, Cadmium, Chrom und das radioaktive Isotop Polonium 210. Die Verweildauer einzelner Komponenten des Passivrauchs in der Raumluft ist beträchtlich.

Tabakfeinstaubpartikel lagern sich an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen ab und werden von dort wieder in die Raumluft abgegeben.

Somit stellen Innenräume, in denen Rauchen erlaubt ist, eine kontinuierliche Expositionsquelle für Schadstoffe dar, selbst wenn dort aktuell nicht geraucht wird.

Angesichts der bereits nachgewiesenen und potenziell gefährlichen Stoffe im Aerosol sollen E-Zigaretten, Tabakerhitzer und ähnliche Produkte in geschlossenen Räumen, in denen sich Nichtrauchende aufhalten, nicht verwendet und ihre Nutzung in allen Nichtraucherzonen untersagt werden (siehe auch Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; Deutsches Krebsforschungszentrum, E-Zigaretten/Tabakerhitzer. Fakten zum Rauchen, Heidelberg 2018).

§ 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes bleibt unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich auf spezielle Bereiche, die zum Teil auch dem Außenbereich zuzuordnen sind. In den in Absatz 2 aufgezählten Bereichen halten sich regelmäßig auch besonders schutzbedürftige Personengruppen auf. Es handelt sich hierbei um Behörden und Dienststellen des Landes oder der Kommunen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Kinderspielplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und überdachte Einkaufspassagen.

Diese Regelung ist notwendig, um den Schutz im Sinne dieses Gesetzes auch an Orten zu gewährleisten, an denen sich nichtrauchende und nichtdampfende Personen in großer Zahl und über längere Zeiträume aufhalten und bei denen trotz eines Aufenthalts im Außenbereich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass Passivrauchen und Aerosole zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Zudem hat die Aufzählung klarstellenden Charakter, da zum Beispiel Behörden, Schulen und Kindertagesstätten zwar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, jedoch nicht jedermann der Zutritt dorthin ohne weiteres gestattet ist.

Zu Nummer 1

Absatz 2 Nummer 1 übernimmt dem Grunde nach den bisherigen § 5 Absatz 1 LNRSchG.

Die Aufnahme der Innenbereiche von Behörden und Dienststellen ist erforderlich, da nicht alle Behörden ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich sind und somit in manchen Fällen nicht rechtssicher unter Absatz 1 zu subsumieren sind. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf den Innenbereich dieser. Der Begriff der sonstigen Einrichtung ist bewusst weit gefasst. Entscheidend ist hier nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die staatliche oder kommunale Trägerschaft. Daher fallen auch Theater, Museen, Bibliotheken, aber auch Mehrzweckhallen und Sportstätten, die vom Land oder den Kommunen getragen werden, unter die Bestimmung. Sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 sind auch rechtsfähige und nicht rechtsfähige Anstalten in der Trägerschaft des Landes oder der Kommunen. Auch Eigenbetriebe und privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften, wie beispielsweise Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, an denen das Land oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, gehören dazu. Auch die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Nummer 1, da sie nicht nur rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern zugleich staatliche Einrichtungen sind (§ 8 Absatz 1 Satz 1 LGH).

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 soll alle Einrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, umfassen, was durch das Wort „insbesondere“ hervorgehoben wird. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch private Schulen einschließlich beruflicher Schulen sowie schulische Einrichtungen und Schullandheime. Ebenso eingeschlossen sind alle Orte, an denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden, wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespfege, Kinderhorte, Kinder- und Mütterzentren sowie Krabbelstuben.

Buchstabe a

Buchstabe a bezieht öffentliche Schulen und private Ersatzschulen sowie private Ergänzungsschulen in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Private Ersatz- und Ergänzungsschulen werden von Schulpflichtigen besucht bzw. können von diesen besucht werden und haben damit eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Funktion. Der Erziehungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrages erstrecken sich auf die gesamte Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler unter der Obhut der Schule stehen. Auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und alle schulischen Veranstaltungen unterliegen der Verantwortung der Schule. Schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind solche Veranstaltungen, die im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule durchgeführt werden und bezüglich derer die Schule ein gewisses Mindestmaß an Aufsicht übernimmt. Nicht erforderlich ist, dass die Veranstaltung in Räumen der Schule oder an Schultagen stattfindet. So sind auch Projektwochen oder Schulfeste an schulfreien Tagen schulische Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes ebenso wie z. B. schulseitig durchgeführte Sportveranstaltungen außerhalb des Sportgeländes der Schule. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf das Schulgelände, damit ein negatives Vorbildverhalten dort, insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler, vermieden wird. Das

Rauchverbot ist, wie alle Rauchverbote in diesem Gesetz, zeitlich unbegrenzt und damit auch während der schulfreien Zeit geltend.

Buchstabe b

Buchstabe b erweitert den Schutzbereich über den Ort Schule hinaus auf Schullandheime, die typischerweise von Schulklassen besucht werden. Dort soll derselbe Schutz gelten wie in der Schule selbst, weshalb auch das Gelände des Schullandheims mitumfasst ist.

Buchstaben c und d

In den Buchstaben c und d sind alle Einrichtungen und Räume umfasst, in denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden, wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflege, Kinderhorte sowie Mütterzentren und Krabbelstuben, unabhängig von einer eventuellen staatlichen Förderung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Nummer 2 Buchstaben c und d ergibt sich, dass unter die in diesen Buchstaben genannten Bereiche solche fallen, in denen Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung, in der Regel gegen Entgelt, betreut werden. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden auch Tagesmütter und deren genutzten Räumlichkeiten erfasst, die in einer Privatwohnung, unabhängig vom bestehenden Besitz- und Eigentumsverhältnis, fremde Kinder betreuen. Erfasst vom Rauchverbot ist die Wohneinheit als Ganzes, unabhängig davon, ob die Wohneinheit nur in Teilen zur Kinderbetreuung genutzt wird. Das Rauchverbot dort ist zeitlich unbegrenzt, so dass darin auch außerhalb der Betreuungszeiten nicht geraucht werden darf. § 4 Absatz 1 findet daher bei zur beruflichen Kinderbetreuung genutzten Privatwohnungen von Tagesmüttern und diesen vergleichbaren Angeboten keine Anwendung.

Die Gebäude und Grundstücke der Tageseinrichtungen für Kinder fallen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Tageseinrichtungen sind nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufzuhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder, anders als Schülerinnen oder Schüler, auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält. Selbst wenn die Eltern des Kindes Rauchende sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist.

Neben dem Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das dazugehörige Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen. Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen. Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dies sind überwiegend die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen morgens ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie mittags oder nachmittags dort wieder ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen. Zum anderen sind die Beschäftigten der Tages-

einrichtungen für Kinder betroffen. Auch hier ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Interessen einerseits und den Interessen der Beschäftigten andererseits durchzuführen. Da gerade bei kleinen Kindern die Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben bereits gebahnt werden, besteht ein hohes Interesse daran, dass in einer Einrichtung, in der sich die Kinder jeden Tag mehrere Stunden aufhalten, seitens der dort Beschäftigten vorbildhaft nicht geraucht wird. Zudem sollen gerade auch kleine Kinder nicht täglich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf das Rauchverbot in Schulen widersprüchlich, wenn in Einrichtungen, die die Kinder vor Schulbeginn besuchen, geraucht werden darf.

Buchstabe e

Um dem Anliegen eines umfassenden Nichtraucherschutzes im Jugendbereich gerecht zu werden, ist ein gesetzliches Rauchverbot durch Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes innerhalb von Jugendhäusern und Jugendherbergen, insbesondere auch im Hinblick auf E-Zigaretten und ähnliche Produkte zwingend geboten. Neben der unmittelbaren Schutzwirkung des Rauchverbotes für potenziell betroffene Nichtrauchende bzw. Passivrauchende kommt einem gesetzlichen Verbot auch eine nicht zu unterschätzende erzieherische Wirkung zu. Gerade im Bereich der Jugendszene spielen Nachahmungseffekte und gruppendynamische Verhaltensweisen eine wesentliche Rolle. Das Rauchverbot soll negative Vorbilder vermeiden helfen und damit auch für derzeitige Nichtraucher verhaltenslenkende Wirkung dahin gehend entfalten, es beim Nichtraucherdasein zu belassen. Unter „Jugendhaus“ sind nur die öffentlich zugänglichen und bestimmungsgemäß als solche genutzten Räume zu verstehen. Erfasst sind insbesondere Einrichtungen der offenen und verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und damit auch Jugendhäuser in privater Trägerschaft.

Buchstabe f

Zu den sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des SGB VIII zählen zum Beispiel Kinderheime und Erziehung in Tagesgruppen. Außerschulische Freizeiteinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder und Jugendliche wendet und hauptsächlich von diesem Personenkreis genutzt werden, sind ebenfalls umfasst. Auf die Trägerschaft oder die Eigentumsverhältnisse bei den Kinder- und Jugendeinrichtungen kommt es nicht an.

Zu Nummer 3

Kinderspielplätze im Freien und im Innenbereich im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere öffentlich zugängliche Flächen, die mit Spielgeräten ausgestattet sind und vorwiegend von Kindern genutzt werden. Mit umfasst sind auch Abenteuerspielplätze und Jugendfarmen. Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz vor den Gefahren des Tabakrauches und der Benutzung der im Gesetz benannten Produkte, weshalb ein Rauchverbot auch im Freien gerechtfertigt ist. Ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen stärkt zudem die Vorbildfunktion der Erwachsenen und fördert das Bild einer rauchfreien Gesellschaft. Auch kann diese Regelung dazu beitragen, Gefahren, die durch weggeworfene Zigarettenstummel auf Spielplätzen entstehen, zu reduzieren, wenngleich sich anderweitige Eintragungen von Zigarettenstummeln auf Kinderspielplätzen nicht vermeiden lassen. Auch in anderen Bundesländern, wie Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland, wurden Rauchverbote auf ausgewiesenen Spielplätzen in die Nichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

Durch diese Regelung wird, unabhängig von zum Teil bereits bestehenden Regelungen der Kommunen, eine einheitliche Handhabung in Baden-Württemberg geschaffen.

Zu Nummer 4

Um über den kulturellen Bereich hinaus sonstige Einrichtungen zu erfassen, die der Freizeitgestaltung dienen, werden die Freizeiteinrichtungen separat genannt. Zu den Einrichtungen zählen auch Veranstaltungen von Vereinen, soweit sie jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft einer Freizeiteinrichtung kommt es nicht an, sodass das Rauch- und Benutzungsverbot zum Beispiel sowohl in öffentlichen als auch in privat betriebenen Museen und Theatern sowie in öffentlich oder bestimmten Personenkreisen zugänglichen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften gilt.

Außenbereiche von Messehallen oder Kongresszentren fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 5

Das Rauchen an Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs stellt ein gesundheitliches Risiko für wartende Personen, aber auch aussteigende Personen dar, weshalb auch diese Bereiche in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen sind.

Gerade Kinder und Schulkinder sind besonders auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs angewiesen. Ähnliches gilt für ältere Menschen, die häufiger an chronischen Erkrankungen leiden und deren gesundheitliche Konstitution durch das Einatmen von Tabakrauch und Dampf zusätzlich geschwächt wird.

In öffentlichen Räumen wie Haltestellen, an denen Menschen zwangsläufig für einen gewissen Zeitraum verweilen müssen, können sich wartende Personen dem Passivrauchen nicht ohne weiteres entziehen. Es fehlt eine zumutbare Ausweichmöglichkeit, da Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen Orte sind, an denen die Anwesenheit über den individuellen Willen hinaus notwendig ist, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Wartende müssten in Kauf nehmen, für längere Zeit gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt zu sein, ohne dies verhindern zu können.

Ein Rauchverbot an Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen ist nicht nur durch den präventiven Gesundheitsschutz gerechtfertigt, sondern auch durch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG). Dieses Recht verlangt vom Staat, seine Bürgerinnen und Bürger – insbesondere besonders gefährdete Gruppen – vor vermeidbaren gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Das Rauchen an Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen schafft ein gesundheitlich belastendes Umfeld, das insbesondere für Kinder und ältere Menschen unzumutbar ist.

Das Rauchverbot umfasst sämtliche Haltestellen, an denen Straßenbahnen und Busse des öffentlichen Personennahverkehrs verkehren. Unter den Begriff Straßenbahn fallen nach § 4 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unter anderem auch Hoch- und Untergrundbahnen. Die Verbotsregelung gilt daher für alle gemäß § 4 Absätze 1 und 2 PBefG so definierten Straßenbahnen. Eisenbahnen sowie Eisenbahnhaltestellen sind nicht von der Regelung erfasst, da sie bereits im BNichtrSchG geregelt sind (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Nummer 3 BNichtrSchG und § 1 Absatz 2 AEG). Der zu regelnde Bereich der Bus- und Straßenbahnhaltestellen umfasst dabei sowohl überdachte als auch nicht überdachte Haltestellbereiche und Haltestellenpassagen und erstreckt sich auf die Bereiche, in denen sich Personen gewöhnlich aufhalten, die auf den öffentlichen Verkehr warten. Dieser Bereich umfasst an Haltestellen insbesondere die gesamte anzunehmende Länge der erwarteten Verkehrsmittel, die in der Regel über mehrere Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten verfügen. Bei Bushaltestellen orientiert sich die Länge des Rauchverbotes parallel zur Straße in der Regel an den dort geltenden Halteverboten gemäß der Straßenverkehrsordnung; unter anderem an dem Haltestellenzeichen (Zeichen 224) gemäß der Straßenverkehrsordnung (Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411) geändert worden ist (StVO)) und das mit diesem Zeichen gemäß Anlage 2 Ab-

schnitt 4 Nummer 14 StVO einhergehenden Ge- oder Verbot, wonach Fahrzeuge bis zu 15 Meter vor und hinter dem Zeichen nicht parken dürfen. Die Länge des Rauchverbots umfasst daher in der Regel für eine einzelne Haltestelle mindestens 30 Meter. Die Breite umfasst mindestens 2,5 Meter, gemessen ab der Bordstein-Kante bzw. dem Haltestellenbord. Die Breite der Fahrgäst-Aufenthaltsfläche oder Aufstellfläche bemisst sich an den geltenden Erfordernissen eines barrierefreien Ausbaus von Bushaltestellen, denn die Breite der Aufstellfläche ist vor allem für Rollstuhlfahrende und Rollator-Nutzende von Bedeutung, da deren Rangierfläche mindestens 1,5 mal 1,5 Meter betragen soll und eine Buseinstiegsrampe in der Regel, und unter Beachtung fahrzeugbedingter Neigung, mindestens 90 Zentimeter in die Aufenthaltsfläche hineinragt.

Auch wenn die Haltestelle und der davon umfasste Wartebereich im Freien sind, kann unabhängig von der Architektur der Haltestelle durch die Nähe der Wartenden zueinander keine ausreichende Distanz zum Schutz vor dem Passivrauchen gewährleistet werden.

Die Unannehmlichkeiten, die durch die Notwendigkeit entstehen, zum Rauchen den Haltestellenbereich zu verlassen, sind im Vergleich zu den gesundheitlichen Schäden, die Wartende durch Passivrauchen erleiden können, zumutbar.

Zu Nummer 6

Die Regelung hat konkretisierenden Charakter. Durch die Überdachung kann mit einem erschwertem Rauch- und Dampfabzug gerechnet werden, so dass die Gleichbehandlung mit Innenräumen gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 7

Freibäder werden stark von Familien mit Kindern und Jugendlichen frequentiert. Im Außenbereich ist zwar tendenziell von einer geringeren Schadstoffbelastung durch Rauchen und Dampfen im Sinne des Gesetzes auszugehen, was jedoch auch stark vom Abstand der schadstoffverursachenden Quelle zu den Nichtrauchenden und von den Windverhältnissen abhängig ist. Darüber hinaus gehen auch von weggeworfenen Zigarettenstummeln erhebliche Vergiftungsgefahren für Kleinkinder aus. In Freibädern ist es üblich, sich einen Liegeplatz zum Verweilen außerhalb der Schwimmbecken zu suchen. Hierbei ist jeder Gast in der Regel frei in seiner Platzwahl. Damit einher geht aber auch die Möglichkeit, dass sich rauchende und dampfende Personen unmittelbar neben Kindern und Jugendlichen, Schwangeren oder chronisch kranken Menschen platzieren, die wiederum bei der Platzwahl mitunter Faktoren wie Sicht auf den Schwimm- und/oder Spielbereich und den Sonnenschutz berücksichtigen wollen und müssen. Die Trennung in Raucher- und Nichtraucherliegeplätze scheint nicht gerechtfertigt, da sich Nichtrauchende genötigt sehen könnten, sich doch im Raucherbereich niederzulassen, sollten freie Plätze im Nichtraucher-Bereich nicht mehr vorhanden sein, zumal der Eintrittspreis in der Regel bereits bei Betreten des Freibadgeländes und damit ohne vorherige Kenntnis des konkreten freien Platzangebotes, entrichtet ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Einrichtung von Raucherzonen gemäß § 4 Absatz 8 zulässig.

Zu Nummer 8

Bei Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Zoos handelt es sich zwar in der Regel um Veranstaltungen im Außenbereich. Da die im Außenbereich Passivrauch- und -Passivdampfgefährdeten jedoch hier regelmäßig nicht ohne weiteres der Gefährdung ausweichen können, sei es zur Wahrung einer guten Sicht, durch enges Nebeneinanderstehen vor Gehegen oder beim Warten auf Attraktionen in Warteschlangen sowie auf Grund gegebenenfalls vorhandener Sitz- und Stehplatzzuweisungen, ist es im Sinne des Gesundheitsschutzes angezeigt, in diesen besonderen Außenbereichen das Rauchen und Dampfen einzuschränken. Die Einrichtung von Raucherzonen ist gemäß § 4 Absatz 8 ausdrücklich zulässig. Da derartige Veranstaltungen meist auf großen Flächen stattfinden, kann davon ausgegangen werden, dass der Wegfall der wirtschaftlichen Nutzfläche für die Schaffung von Raucherzonen im Vergleich zu den Gesamtflächen nicht ins Gewicht fällt. In Freizeit-

und Vergnügungsparks entspricht dies zudem bereits aktuell häufig den gelebten Gegebenheiten, die durch Hausordnungen bzw. Hausrecht gelten. Raucht eine Person im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen, sind diese ebenso von den Gefahren des Passivrauchs betroffen wie im Innenbereich. Ein Ausweichen ist den nichtrauchenden Personen nicht zuzumuten und wie dargestellt oftmals nur unter Inkaufnahme von Rechtseinbußen möglich.

Sofern eine klare räumliche Eingrenzung des Bereiches, an dem Rauch- und Benutzungsverbote gelten, objektiv schwierig ist, kommt es in Zweifelsfällen auf das jeweilige, ggf. verbriegte, Besitz- und/oder Eigentumsrecht an. Nachvollziehbar begründbare Zweifelsfälle können im Falle von zu ahndenden Verstößen im Rahmen der Bußgeldbemessung angemessen bußgeldmindernd berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Justizvollzugeinrichtungen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Für Justizvollzugsanstalten und Jugendstrafanstalten sind bereits spezielle Regelungen in den §§ 24 ff. Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) Buch 1 Gemeinsame Regelungen und Organisation (JVollzGB I) vom 10. November 2009 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Justizvollzug vom 10. November 2009 [GBI. S. 545]) enthalten. Von der Regelung sind auch die Jugendarrestanstalten erfasst, da auch im Jugendarrestgesetz (JArrG) vom 25. November 2014 der Nichtraucherschutz speziell in § 16 Absatz 4 JArrG („In der Einrichtung darf nicht geraucht werden. Volljährige Personen kann das Rauchen in bestimmten Einrichtungsbereichen gestattet werden, wenn gewährleistet ist, dass minderjährige Personen nicht zugegen sind und Nichtraucher nicht belästigt werden.“), geregelt ist.

Zu § 3 – Rauch- und Benutzungsverbot

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Rauchverbot sowie das Verbot der Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern, Vaporizern, Wasserpfeifen und ähnlichen Produkten in den in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereichen. Die vorbenannten Dampfprodukte fallen unter das Verbot, weil wissenschaftliche Studien zeigen, dass auch bei deren Nutzung schädliche Substanzen freigesetzt werden, die die Gesundheit von Nichtrauchenden gefährden können.

Aufgrund der großen Produktvielfalt und der raschen Weiterentwicklung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten ist deren Bewertung hinsichtlich gesundheitlicher Risiken, insbesondere mit Blick auf mögliche Langzeitfolgen, erschwert. Zwar ist die wissenschaftliche Evidenz noch nicht umfassend, doch zeigen die vorliegenden Studien, dass die Nutzung dieser Produkte die Luftqualität in Innenräumen beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Auswirkungen auf Dritte hat. Daher ist die Verwendung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes in bestehenden Nichtraucherbereichen zu untersagen (so auch mit zahlreichen weiteren Fundstellen: Europäische Kommission, Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt, COM(2024) 55 final, BR- Drucksache 455/24).

Um alle Produkte zum Rauchen im Sinne des Gesetzes in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen und auch potenzielle Neuerungen in der bereits bestehenden Produktvielfalt der Geräte oder Eigenbauten vorzugreifen, wird das Benutzungsverbot auf „ähnliche Produkte“ ausgeweitet.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf die Nutzung von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und ähnlichen Produkten, unabhängig von deren Modell beziehungsweise Typ und unabhängig des Nikotin-, Cannabis- oder Tabakgehalts.

Nach den benannten Studien enthalten auch nicht nikotin- und tabak- sowie cannabishaltige Erzeugnisse gesundheitsgefährdende Stoffe, so dass aus Gründen des

präventiven Gesundheitsschutzes auf die Art des verbrauchten Erzeugnisses nicht abgestellt wird. Neben der damit verbundenen leichteren Vollzugstauglichkeit des Gesetzes geht damit auch ein befriedender Charakter einher, zumal für Außenstehende nicht ohne weiteres erkennbar ist, was konkret konsumiert wird.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 207) geändert worden ist, ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt. Das in § 5 Absatz 1 KCanG festgelegte Konsumverbot in der unmittelbaren Nähe von Minderjährigen sowie die Konsumverbote an bestimmten Orten nach § 5 Absatz 2 KCanG dienen laut Gesetzesbegründung dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Jugendschutzes. Allerdings reicht dieser Schutz noch nicht aus, um die gesamte Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den potenziellen Gesundheitsgefahren durch Cannabisrauch und -dampf zu schützen.

Um den notwendigen Nichtraucherschutz sicherzustellen, bedarf es daher einer ergänzenden Regelung auf Landesebene, die ein zusätzliches Verbot des Cannabisrauchens im Sinne des Gesundheitsschutzes vorsieht. Das Rauchen von Cannabis, allein oder in Kombination mit Tabak, ist die am weitesten verbreitete Konsumform in Deutschland. Zudem wird Cannabis auch durch spezielle Geräte wie Vaporizer, Wasserpfeifen, E-Zigaretten und ähnliche Produkte als Dampf konsumiert. Unabhängig von der Konsumform werden Rauch oder Aerosole in die Luft abgegeben, die von unbeteiligten Personen eingeatmet werden können. Es ist bekannt, dass Cannabisrauch und -dampf, ähnlich wie Tabakrauch, gesundheitsschädliche und krebserregende Stoffe enthalten. Da das Rauchen von Cannabis durch das Verbrennen von Pflanzenteilen erfolgt, wird Rauch in die Luft abgegeben, was für Passivraucher gesundheitliche Risiken birgt, ähnlich wie beim Tabakrauch, da krebserregende und andere schädliche Substanzen freigesetzt werden (Deutsches Krebsforschungszentrum (2023) Cannabis und Rauchen – eine schädliche Verbindung. Fakten zum Rauchen, Heidelberg).

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die mit dem Cannabiskonsum verbunden sind, ist es zudem zum Schutz des Gemeinwohls notwendig, dass Rauchen und Dampfen von Cannabis an den Orten zu verbieten, an denen auch sonst das Rauchen oder Benutzen der im Gesetz benannten Geräte verboten ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es den Berechtigten im Wege des Hausrechts jederzeit möglich ist, die gesetzlichen Rauch- und Benutzungsverbote auszuweiten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt unter anderem zur leichteren Lesbarkeit klar, dass bei der im Gesetz nachfolgenden Verwendung der Worte Rauch, rauchen oder Rauchende immer auch der Dampf, dampfen oder Dampfende gemeint ist.

Ungeachtet dessen wird im allgemeinen Sprachgebrauch nach wie vor auch bei der Benutzung der in § 3 Absatz 1 benannten Geräte sowie ähnlicher Produkte von rauchen gesprochen, wenngleich auf Grund eines fehlenden Verbrennungsprozesses ein dampferzeugendes Ereignis vorliegt, zumal die tatsächlich im Inneren der Geräte vorgehenden Prozesse nicht ohne weiteres von außen erkennbar sind.

Zu § 4 – Ausnahmeregelungen

Die Vorschrift regelt Ausnahmen vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne des Gesetzes um besonderen Situationen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dies umfasst zunächst private Wohnräume, bestimmte Bereiche in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, sowie explizit dem Rauchen zugeordnete Bereiche wie Einraumraucherkerne, Rauchernebenräume in Gaststätten und Diskotheken sowie Shisha-Bars.

Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen ermöglichen es auf besondere Umstände flexibel und verhältnismäßig zu reagieren, ohne den Grundsatz des umfassenden Nichtraucherschutzes aufzugeben. Die Ausnahme für künstlerische Darbietungen unterstreicht die Bedeutung der Kunstfreiheit.

Besondere Bestimmungen für Rauchergaststätten mit einer Fläche von weniger als 75 Quadratmetern Gastraum und für Shisha-Bars berücksichtigen unter anderem die bestehenden wirtschaftlichen Interessen und die soziale Realität, in der einige Menschen weiterhin unter Inkaufnahme von möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen rauchen möchten. Allerdings werden diese Ausnahmen durch strenge Bedingungen wie Altersbegrenzung und deutliche Kennzeichnung der Einrichtungen eingeschränkt, um den Schutz der Nichtrauchenden sicherzustellen.

Mischnutzungen in Innenräumen sind, bis auf therapeutisch erforderliche sowie ethisch vertretbare Ausnahmen, zu untersagen. Da durch Rauchernebenräume eine Rauchfreiheit im Innenbereich nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet werden kann, ist nunmehr bereits an allen Eingängen zu Gaststätten und Diskotheken mit Rauchernebenräumen deutlich auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums hinzuweisen, so dass der Gast frühzeitig entscheiden kann, ob er sich dieser Gefährdung aussetzen möchte. Darüber hinaus ist der Zutritt zu Rauchernebenräumen nunmehr nur volljährigen Personen gestattet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 besagt, dass vom umfassenden Rauchverbot der private Wohnraum, worunter sowohl Einzel- als auch Familienwohnräume fallen, ausgenommen ist. Der private Wohnbereich genießt verfassungsrechtlichen Schutz, auch wenn die Wohnräume Teil eines größeren organisatorischen Kontexts sind. Aus diesem Grund sind zum Beispiel auch auf dem Schulgelände oder in Tageseinrichtungen für Kinder befindliche Wohnungen sowie Dienst- und Schwesternwohnungen von Gesundheitseinrichtungen vom Verbot ausgenommen. Ebenso vom Verbot ausgenommen sind im Wege des Hausrechts bereitgestellte und in ihrer Verwendung nicht ständig wechselnde Rauchereinzel- und -doppelzimmer in Hotels, Pensionen bzw. Beherbergungsbetrieben. Sofern in der privaten Wohnung eine Kindertagespflege (vergleichbar oder gemäß § 1b Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBI. 2025, Nummer 81)), Kinderhorte, Mütterzentren, Krabbelstuben oder vergleichbare Kinderbetreuung betrieben wird, findet Absatz 1 keine Anwendung, so dass während der Betreuung aber auch auf Grund schädlicher Rauchablagerung außerhalb der Betreuungszeiten in diesem privaten Wohnraum in Bezug auf die komplette Wohnung das Rauchen und Dampfen untersagt ist. Dadurch wird unter anderem ein Eingriff auf das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung vorgenommen, das auch Betriebs- und Geschäftsräume in den Schutzbereich einbezieht. Die Tätigkeiten, die ein Inhaber in diesen Räumen vornimmt, wirken notwendig nach außen und können deshalb auch die Interessen anderer und die der Allgemeinheit berühren (BVerfGE Band 32, 54). Vorliegend überwiegt das Schutzbedürfnis und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der zu betreuenden Kinder, die sich dem Rauch und den Rauchablagerungen nicht entziehen können. Ein milderer wie gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich.

Etwaige widerstreitende Interessen der benachbart Wohnenden untereinander sind privatrechtlich zu lösen.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht der Einrichtungsleitung im Wege des Hausrechts in Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 332) geändert worden ist, sowie in Einrichtungen, die im Sinne des § 8 Absatz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes vom 19. Dezember 2013, das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 2) geändert worden ist, Rauchverbote im Sinne des Gesetzes einzuführen. In diesen Einrichtungen kommt es häufig zu kurzfristigen und regelmäßig wechselnden Zimmerbelegungen. Gründe des Brandschutzes, sowie der Gesundheitsschutz der Nichtrauchenden dort, rechtfertigen die Ausnahme.

Zu Absatz 2

Es wird ein generelles Rauchverbot für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen geregelt. Auf dem Krankenhausgrundstück außerhalb von Gebäuden gilt das Rauchverbot anders als bei Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht, da das Rauchverbot im Krankenhaus Patientinnen und Patienten und in der Pflegeeinrichtung Wohnende schützen soll. Der Begriff des Krankenhauses ist in § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bereits legal definiert. Satz 6 stellt klar, dass dieser Krankenhausbegriff auch hier gelten soll sowie alle Rehabilitationseinrichtungen unter diese Bestimmung fallen und zwar ungeachtet dessen, ob sie bereits durch § 2 Nummer 1 KHG mit umfasst sind.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht Absatz 2 Ausnahmемöglichkeiten für Patientinnen und Patienten in besonderen Situationen vor. Hierzu gehören zum einen Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind. Zudem schließt die Ausnahmeregelung Mehrfachsüchtige ein, die bei einem Rauchverbot von der Therapie einer weiteren Sucht sonst Abstand nehmen würden. Diesen Patientinnen und Patienten kann, insbesondere für den Zeitraum von mehreren Monaten oder länger, das Rauchen nicht untersagt werden. Zum anderen kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die Rauchende sind und die das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ auf den Heilungsprozess auswirken. In all diesen Fällen soll das behandelnde ärztliche Fachpersonal die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht wird. Für diese Patientinnen und Patienten hat die Leitung des Krankenhauses Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird. Dabei hat die Leitung dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Ausnahmemöglichkeit der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen und Patienten vor dem Passivrauchen soweit wie möglich gewährleistet und das Gebot der Rauchfreiheit im Krankenhaus durch diese Einzelfallausnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Insofern ist auch bei der Lage der Raucherbereiche im Außenbereich, die für jedermann bestimmt sind, darauf zu achten, dass damit keine Rauch- oder Dampfbelastung der Patientinnen und Patienten im Innenbereich des Krankenhauses einhergehen. Von einer solchen Beeinträchtigung kann in der Regel jedoch ausgegangen werden, wenn das Rauchen an den Patientenein- und -ausgängen ermöglicht wird. Grundsätzlich bleibt das Rauchen auf dem Gelände von Krankenhäusern jedoch möglich, um den Patientinnen und Patienten, die nicht im Krankenhaus rauchen dürfen, das Rauchen weiterhin zu ermöglichen. Ungeachtet der Anforderungen bezüglich der Lage der Raucherzonen im Außenbereich bestehen keine weiteren, insbesondere baulichen Anforderungen an Raucherzonen im Außenbereich. Eine Raucherzone im Außenbereich liegt zumindest jedoch dann vor, wenn dort vom Krankenhaus- bzw. Einrichtungsbetreibenden festinstallierte Aschenbecher vorgehalten werden. Ein direktes, darüber hinausgehendes Rauchverbot im Außenbereich des Krankenhauses besteht nicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass das Rauchen in vergleichbar zu privaten Wohnzwecken genutzten Bereichen von stationären Pflegeeinrichtungen erlaubt ist, wenn diese Räume ausschließlich von Rauchenden bewohnt werden und alle Bewohnenden des betroffenen Raums hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Diese Regelung trägt dem Schutzzweck des Artikel 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu auch eine Unterkunft in einer stationären Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Dem stünde ein ausnahmsloses Rauchverbot in Pflegeheimen entgegen. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, was die Möglichkeit gesetzlicher Rauchverbote stark einschränkt. Maßvoll ausgestaltete Rauchverbote beispielsweise in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in Zimmern, die sowohl von Nichtrauchenden und Rauchenden bewohnt werden, sind verfassungsrechtlich vertretbar. Selbst bei

Räumen, die nur von Rauchenden bewohnt werden, bedarf die Ausnahme vom Rauchverbot der Zustimmung aller betroffenen Bewohner.

Zu Absatz 4

Soweit das Rauchen in Einzelfällen als Bestandteil einer künstlerischen Aufführung Ausdruck der Kunstfreiheit ist, gelten die Rauch- und Benutzungsverbote nach § 3 Absatz 1 nicht. Die Ausnahme vom Rauchverbot entspricht wegen der zeitlichen und quantitativen Geringfügigkeit der Belastung der Verhältnismäßigkeit und der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Kunstfreiheit in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und in Artikel 3c LV.

Zu Absatz 5

Die Regelungen sowie die entsprechenden Ausnahmen des bisherigen § 7 des LNRSchG für Gaststätten und Diskotheken bleiben in Teilen bestehen.

Satz 1 eröffnet für Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen auch weiterhin die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen dieses Gesetzes Nachdruck zu verleihen, dürfen diese Raucherräume auch weiterhin nur Nebenräume sein. Durch die Beschränkung des Zutritts zu Rauchernebenräumen auf volljährige Personen wird der gesundheitliche Kinder- und Jugendschutz des Gesetzes konsequent umgesetzt. Sofern nicht Volljährige den Rauchernebenraum zwingend durchqueren müssen um in andere Räume, wie zum Beispiel Toiletten, zu gelangen, soll ihnen der Zutritt ausnahmsweise gestattet sein. Wie bisher sind die Raucherräume in deutlich erkennbarer Weise als solche zu kennzeichnen. Damit die Gäste erkennen können, dass die Gaststätte einen Rauchernebenraum betreibt, sind nunmehr bereits an allen Eingängen zur Gaststätte in deutlich erkennbarer Weise Hinweisschilder anzubringen, die auf das Vorhandensein eines Rauchernebenraums deutlich hinweisen.

Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie sind auch so zu platzieren, dass sie jedem potenziellen Gast beim Betreten der Gaststätte und des Rauchergastraums sofort ins Auge springen.

Neben dem Rauchernebenraum muss wie bisher mindestens ein weiterer Gastraum für Nichtraucher vorhanden sein. Das Gesetz fordert außerdem weiterhin eine vollständige Abtrennung der Nebenräume. Damit ist klargestellt, dass Vorhänge oder sogenannte spanische Wände nicht ausreichen, um eine vollständige Abtrennung im Sinne des Gesetzes herzustellen. Durch die Raucherräume darf die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht – auch nicht kurzzeitig – beeinträchtigt werden.

Die Zutrittsbeschränkung zu Rauchernebenräumen im Hinblick auf die Volljährigkeit kann als Eingriff in Artikel 6 Absätze 1 und 2 GG gesehen werden, da es Eltern nicht gestattet wird, ihre Kinder in Rauchernebenräume mitzunehmen. Vorliegend kann jedoch schon in Bezug auf die „Pflege und Erziehung“ im Sinne der Norm, die Eröffnung des Schutzbereiches hinterfragt werden. Der Schutzbereich scheint vorliegend bereits aufgrund der Qualität des Handelns nicht eröffnet. Erziehung (als Gesamtsorge) beinhaltet zwar auch die Vermittlung von Werten und Grundhaltungen und bezieht sich „auf das gesamte elterliche Handeln (oder auch Nichthandeln)“ gegenüber dem Kind. Ob die primär im Rauchen liegende Verhaltensweise eine solche ist, die in diesem Sinne gegenüber dem Kind stattfindet, ist jedoch fraglich. Die beispielhaft im Rahmen des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG genannten Verhaltensweisen sind regelmäßig solche, mit denen die Eltern (wenigstens mittelbar) auch auf das Kind einwirken (wollen), oder wenigstens Verhaltensweisen, die ohne das Kind keinen Sinn ergäben. Die Persönlichkeitsentfaltung der Eltern zu eigennützigen Zwecken (hier das Rauchen) ist nicht durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, sondern nur durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt. Im Hinblick hierauf ist abzulehnen, das elterliche Rauchen in einem Rauchernebenraum als Teil eines bewussten Erziehungskonzepts der Eltern zu qualifizieren. Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG ist insoweit als Maßstab für die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes nicht heranzuziehen. Wegen der herausra-

genden Bedeutung des mit dem Rauchverbot verfolgten Schutzzieles erscheint die Regelung jedoch auch vor diesem Hintergrund nicht unangemessen. Der Staat ist durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG verpflichtet, sich dort schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu stellen und sie vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind. Der Eingriff ist, wie an anderer Stelle bereits dargelegt, verhältnismäßig. Zudem besteht nach wie vor für Eltern die Möglichkeit, die Gaststätte vorübergehend zum Rauchen zu verlassen, sofern dies die Aufsichts- und Fürsorgepflicht der Eltern zulässt.

Satz 2 konkretisiert die Regelungen zur Einraumraucherkneipe, die durch Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 (1 BvR 3262/07) geschaffen wurde.

Die Gastraumbeschränkung bei einer Einraumraucherkneipe auf weniger als 75 Quadratmeter wurde bewusst beibehalten. Andere Regelungen würden dem gesetzgeberischen Willen einer weiteren Stärkung des Nichtraucherschutzes fundamental zuwiderlaufen, soweit damit eine Erweiterung der Rauchmöglichkeiten geschaffen würde und zudem der Paradigmenwechsel zum Nichtrauchen unterlaufen.

Alternativ käme ein, entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 2008 verfassungsrechtlich mögliches, striktes Rauchverbot innerhalb aller Gaststätten in Betracht.

Der Gesetzgeber möchte aber zum einen der rauchenden Gesellschaft, die eine Gaststätte besuchen möchte, diese Möglichkeit nicht in Gänze nehmen und zum anderen diesem Wirtschaftszweig, der von einem absoluten Rauchverbot möglicherweise besonders stark betroffen wäre, nicht die Existenzgrundlage entziehen.

Das Gesetz lässt nunmehr das Rauchen im Innenbereich im Sinne des Gesetzes, neben therapeutischen und ethischen Ausnahmen, noch in den Bereichen zu, in denen das Rauchen bereits jetzt einen den Betrieb prägenden Charakter hat und einen wesentlichen Teil des Betriebskonzeptes darstellt. Dies ist sowohl bei Einraumraucherkneipen als auch bei Shisha-Bars der Fall.

Durch die bereits bisher bestehenden Beschränkungen für Einraumraucherkneipen (Gastraum weniger als 75 m², ohne Nebenraum, lediglich von dort verabreichte kalte Speisen einfacher Art, Zutritt nur für Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr und entsprechender Kennzeichnung als Raucherkneipe mit Zutrittsbeschränkung) liegen ausreichende Unterscheidungskriterien zur speisegeprägten Gastronomie vor.

Lediglich von dort verabreichte, also nicht anderweitig mitgebrachte oder dorthin gelieferte kalte Speisen einfacher Art im Sinne des Gesetzes sind zum Beispiel ein belegtes Brot oder Brötchen, Sandwiches, Butterbrezeln, kalte Frikadellen mit Salzgurken, kalte Kasseler, Sülzen mit Senf, Dauerwurst und andere kalte Räucherwaren, (Wurst- oder Käse-)Salate, Käse, kalte gekochte Eier, einfaches kaltes Gemüse, kalte Backwaren, Konserven, Konfitüren, Salzgebäck, Kekse und ähnliches. Die Speisebeschränkungen beziehen sich auch auf etwaige Außenbereiche der Einraumraucherkneipe.

Satz 4 regelt die weitere Ausnahme – entsprechend der bisherigen Rechtslage –, dass in Diskotheken das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulässig ist; allerdings nur dann, wenn dort keine Tanzfläche ist, der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind. Auch hier gilt nunmehr die zusätzliche Kennzeichnungspflicht bereits an allen Eingängen zur Diskothek.

Satz 5 nimmt Bier-, Wein- und Festzelte vom Rauchverbot aus. Den Festzeltwirten bleibt es selbstverständlich unbenommen, kraft ihres Hausrechts und im Sinne des Gesundheitsschutzes eines Großteils ihrer Gäste, das Rauchen zu untersagen. Die Außengastronomie ist ebenfalls nach wie vor vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgenommen.

Satz 6 stellt klar, dass in Spielbanken und Spielhallen nunmehr das Rauchen, vergleichbar zur Gastronomie, nur noch in Rauchernebenräumen zulässig ist. Auf

die dementsprechenden Ausführungen zu § 4 Absatz 5 wird verwiesen. Es handelt sich bei Spielbanken und Spielhallen nicht um Bereiche, die konkret für den Zweck des Rauchens oder Dampfens aufgesucht werden. Hauptbesuchegrund ist hier das Glücksspiel. Auch steht bei Spielhallen und Spielbanken nicht das gesellige Zusammensein im Vordergrund, sondern das individuelle Gewinnstreben.

Ein Rauchverbot in Spielbanken und Spielhallen stellt eine wirksame Maßnahme zur Prävention von pathologischem Spielverhalten (indizierte Prävention) dar und wird deshalb zum Schutz der Spielenden dem Grunde nach in Baden-Württemberg eingeführt. Darüber hinaus dient das Rauchverbot dem Gesundheitsschutz sowohl der Spielerinnen und Spieler als auch der Angestellten in den Spielbanken und Spielhallen. Spielerinnen und Spieler, die ein erhöhtes Risiko für Glücksspielsucht aufweisen, sind häufig auch Raucherinnen und Raucher.

Zeitliche Begrenzungen des Spielens und Unterbrechungen des Spielflusses tragen zum Schutz vor pathologischem Spiel bei. Ein Rauchverbot in Spielhallen führt dazu, dass Raucherinnen und Raucher für Zigarettenpausen das Gebäude verlassen, was den Spielfluss unterbricht. Diese Unterbrechungen mindern die Anziehungskraft des Spielens und können somit vor problematischem oder pathologischem Spielverhalten schützen. Dieser Effekt ist durch wissenschaftliche Studien belegt und wird bereits in anderen Bundesländern als Maßnahme zur Schadensminimierung angewendet.

Die Möglichkeit, auch dort nur noch in Rauchernebenräumen während des Glücksspiels zu rauchen, schafft eine Gleichbehandlung zum Bereich Gastronomie und Diskotheken, die jedoch keineswegs verfassungsrechtlich geboten ist (vergleiche OVG Niedersachsen, Beschl. v. 24.08.2022, Az.: 14 ME 288/22).

In Spielhallen und Spielbanken ist insgesamt der Zutritt für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die lebensaltersbezogenen Zutrittsbeschränkungen zu Rauchernebenräumen haben insofern klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Möglichkeit, im Rahmen von Vernehmungen Ausnahmen vom Rauch- und Benutzungsverbot im Sinne dieses Gesetzes zuzulassen. Aus Gründen der Effizienz polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen kann den vernommenen oder befragten Personen das Rauchen in den dafür vorgesehenen Räumen des Polizeivollzugsdienstes und der Staatsanwaltschaften des Landes gestattet werden. Dies gilt ebenso im Einzelfall bei Vernehmungen vor Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichtern. Der Ausnahmetatbestand umfasst auch Befragungen im Rahmen präventivpolizeilicher Tätigkeit.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt Ausnahmen für Shisha-Bars. Eine Shisha-Bar im Sinne dieses Gesetzes ist eine ordnungsgemäß angemeldete gewerbliche Einrichtung, deren Hauptzweck im Anbieten von Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum vor Ort liegt. Shisha-Bars werden zum Benutzen von Wasserpfeifen aufgesucht. Würde man das Rauchen von Wasserpfeifen in diesen Bars verbieten, fiele deren Hauptgeschäftszweck weg.

Bei Shisha-Bars handelt es sich, wie bei Einraumraucherkneipen, um Bereiche, die gerade auch zum Rauchen und Dampfen aufgesucht werden. Gäste, die diese klar gekennzeichneten Bereiche betreten, sind sich bewusst, dass dort stark geraut und/oder gedampft wird und verzichten somit auch bewusst auf den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchs und des Passivdampfs.

Durch die Beschränkung des Zutritts auf volljährige Personen wird dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung getragen.

Durch die zusätzliche Einschränkung des gastronomischen Angebots auf lediglich von dort verabreichten kalten Speisen einfacher Art wird eine Gleichbehandlung zu Einraumraucherkneipen hergestellt.

Neu errichtete Shisha-Bars dürfen daher, ebenso wie die Einraumraucherkneipen, lediglich noch einen Gastraum von weniger als 75 Quadratmeter und keinen Gast-

nebenraum vorweisen. Darüber hinaus dürfen Shisha-Bars, um keine Ungleichbehandlung gegenüber der Gastronomie und Diskotheken zu schaffen, entsprechend gekennzeichnete Rauchernebenräume betreiben, für die jedoch die gleichen immissionsschutzrechtlichen Besonderheiten und die Besonderheiten der ArbeitsstättenVO gelten wie für andere Shisha-Bars auch. Geraucht werden darf, wie im Bereich der Gastronomie auch, lediglich im Rauchernebenraum.

Zur Vermeidung von unzumutbaren Härten genießen Shisha-Bars im Sinne des Gesetzes, die bereits vor dem Inkrafttreten rechtmäßig betrieben wurden, Bestandsschutz. Entscheidend ist hierbei, dass bisheriger Hauptgeschäftszweck das Anbieten von Wasserpfeifen (Shishas) zum Konsum vor Ort war. Das gelegentliche bisherige Gestatten des Rauchens einer Wasserpfeife führt nicht zur Einstufung als Shisha-Bar im Sinne des Gesetzes und eröffnet demnach keinen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist vorbehaltlich jederzeit möglicher anderer Gesetzesregelungen bis zu einer Schließung oder wesentlichen Änderung der Betriebsform oder der Verlegung der Betriebsstätte gültig.

Nach Satz 6 bleiben weitere erforderliche ordnungsrechtliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zum Beispiel nach dem Jugendschutzgesetz, Gewerbe- und Immissionsschutzrecht sowie Baurecht, von diesem Gesetz unberührt und weiterhin möglich. Dies auch in Rauchernebenräumen von Shisha-Bars.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt die Raucherzonen im Sinne des Gesetzes in Freibädern, Freizeit- und Vergnügungsparks sowie Zoos. Auf konkrete Größenvorgaben wurde hierbei auf Grund der unterschiedlichen Bereiche, in denen Raucherzonen eingerichtet werden können, bewusst verzichtet, eine Beschränkung auf das notwendige Maß, also nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche umfassend, jedoch normiert. Eine deutliche Kennzeichnung setzt neben einer gut sichtbaren Beschilderung, je nach den Besonderheiten des Einzelfalls, zudem eine Einfriedung der Raucherzone oder zumindest deren gut sichtbare Eingrenzung mittels Bodenmarkierungen voraus.

Zu § 5 – Andere Rechtsvorschriften

§ 5 stellt klar, dass das Gesetz weitergehende Rauch- und Konsumverbote anderer Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel dem KCanG, nicht berührt. Dies ist notwendig, um die Koexistenz und Geltung von spezialgesetzlichen Regelungen, die möglicherweise strengere Verbote vorsehen, zu gewährleisten.

Zu § 6 – Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote

Die Vorschrift legt die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes fest.

Sie bestimmt, dass Betreiberinnen und Betreiber, Geschäftsführungen und Leitungen der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche für die Durchsetzung der Verbote und die Einhaltung der Voraussetzung zur Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes nach § 4 Absätze 2 bis 8 verantwortlich sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass diese Personen geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um Verstöße zu verhindern und schafft damit klare Verantwortlichkeiten. Da ein Verstoß gegen die in diesem Gesetz geregelten Rauchverbote nach § 7 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, müssen alle Personen, die die vom Gesetz erfassten Bereiche betreten, in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hingewiesen werden.

Die Hinweisschilder oder Hinweisaufkleber sind insbesondere in jedem Eingangsbereich anzubringen und müssen deutlich sichtbar sein. Je größer die betroffene Fläche ist, desto mehr Hinweisschilder sind auch innerhalb des Bereichs anzubringen, um einen hinreichenden Nichtraucherschutz zu gewährleisten, aber auch die Rauchenden auf die bußgeldbewehrten Verbote erkennbar hinzuweisen. Aus der Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber, Geschäftsführungen und Leitungen der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche, für die Rauchfreiheit der von ihnen geleiteten Einrichtungen zu sorgen, folgt, dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen

Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dies können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucher sein.

Zu § 7 – Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift sieht Sanktionen für Verstöße gegen das Gesetz vor. Sie ist notwendig, um die Einhaltung der Verbote sicherzustellen. Die Bußgeldhöhen orientieren sich an der seit 2007 geänderten Kaufkraft.

Ein wirksamer Schutz von Nichtrauchenden kann nach wie vor nicht allein auf freiwilliger Basis gewährleistet werden. Appelle und Ermahnungen reichen nicht aus, um die im Gesetz genannten Orte rauchfrei zu halten. Um das bedeutsame Rechtsgut der Gesundheit zu schützen, ist es notwendig, Ordnungswidrigkeitenatbestände mit Bußgeldandrohung festzulegen, um die Rauchfreiheit in diesen Einrichtungen sicherzustellen. Ohne die Androhung von Geldbußen lässt sich das im Gesetz vorgesehene Rauchverbot nicht in dem erforderlichen Umfang durchsetzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Tatbestände für Verstöße gegen das Rauchverbot in den vom Gesetz erfassten Bereichen durch die Rauchenden selbst. Diese Regelung richtet sich an Personen, die in diesen Bereichen rauchen oder dampfen, ohne dass eine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift. Besondere Maßnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, bei denen vorrangig andere Schritte eingeleitet werden sollen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 handeln Geschäftsführungen und Betreiberinnen und Betreiber ordnungswidrig, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich der Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absätze 5 und 8 nicht nachkommen oder entgegen § 6 Satz 3 keine Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen Rauchverbote in den in § 2 Absätze 1 und 2 benannten Bereichen zu verhindern. Ebenso ordnungswidrig handeln diese, wenn sie bei einem Berufen auf einen Ausnahmefall nach § 4 Absätze 2 bis 5, 7 und 8 nicht die dort normierten Voraussetzungen einhalten. Die Regelung dient dazu, die Einhaltung der im Gesetz enthaltenen Ge- und Verbote im Sinne des Gesundheitsschutzes Passivrauchender zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Schülerinnen und Schüler vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung der in diesem Gesetz benannten Verbote anzuhalten sind. Dies bedeutet im Hinblick auf Absatz 5 nicht, dass die Schulleitung zur Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern an die Ortspolizeibehörde verpflichtet und berechtigt ist. Die entsprechenden Datenschutzregelungen im schulischen Kontext und etwaige schulaufsichtsrechtliche Maßnahmen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die jeweilige Bußgeldhöhe. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an der Bußgeldhöhe des bisherigen § 9 Absatz 2 LNRSchG, passt diese jedoch unter anderem unter Zugrundelegung der geänderten Kaufkraft deutlich an. Für das Rauchen in einem der in § 2 Absätze 1 und 2 genannten Bereiche ist für die rauchenden Personen eine Geldbuße von bis zu 200 Euro vorgesehen. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls. Im Wiederholungsfall sieht das Gesetz eine deutlich höhere Geldbuße von bis zu 500 Euro vor. Dieser Höchstbetrag wird vor allem dann verhängt, wenn das Rauchverbot beharrlich und uneinsichtig missachtet wird.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 3 300 Euro und im innerhalb eines Jahres erfolgenden Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 6 500 Euro geahndet werden. Für die tatsächliche Höhe der Geldbuße sind die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles maßgebend. Der Höchstbetrag von 6 500 Euro wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Betroffenen beharrlich und in uneinsichtiger Weise gegen die Ge- und Verbote des Gesetzes verstößen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Demnach sind die Ortspolizeibehörden zuständig, da sie durch ihre Nähe zur jeweiligen Einrichtung am besten geeignet sind, den Sachverhalt aufzuklären und die örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Dies gilt auch für Verstöße gegen das Rauchverbot an Schulen, unabhängig von den in §§ 33 und 34 SchG geregelten Zuständigkeiten, wonach andere Behörden für die Schulaufsicht verantwortlich sind.

Zu § 8 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung vierten Monats in Kraft, um allen betroffenen Leitungen, Betreiberinnen und Betreibern und Geschäftsführungen eine angemessene Vorbereitungszeit zur Umsetzung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird das bisherige Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) vom 25. Juli 2007 (GBl. S. 337), das durch Gesetz vom 3. März 2009 (GBl. S. 81) geändert worden ist, außer Kraft gesetzt.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem.

Nr. 4.1 VwV NKR BW

24.01.2025

Novelle Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)

NKR-Nummer 131/2/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem zweiten Referentenentwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) soll neu gefasst werden, um die Bevölkerung noch besser vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Das Ressort will so auf ein geändertes Konsumverhalten und neue Produkte zur Erhitzung oder Verdampfung von Tabak oder ähnlichen Substanzen reagieren.

- Der sachliche Anwendungsbereich wird auf elektronische Zigaretten, Tabakerhitzer, Verdampfer sowie nicht nikotinhaltige und cannabishaltige Produkte ausgeweitet.
- Das Rauchverbot gilt wie bisher schon in allen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglichen Innenbereichen. Hinzu kommt ein Benutzungsverbot der o. g. Produkte.
- Darüber hinaus wird der räumliche Anwendungsbereich des LNRSchG ausgeweitet. Hinzu kommen Kinderspielplätze im Innen- und Außenbereich und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs. Es wird klargestellt, dass sich das Rauchverbot in Kultur- und Freizeiteinrichtungen auf den Innenbereich bezieht.
- Auf das Rauchverbot ist durch deutlich sichtbare Hinweisschilder, insbes. am Eingangsbe-reich, hinzuweisen.
- Bisherige Ausnahmeregelungen für Rauchernebenräume im Bereich der Gastronomie und der Diskotheken bleiben bestehen. Wenn Rauchernebenräume vorhanden sind, muss da-rauf künftig an allen Eingängen deutlich hingewiesen werden.

Das Ressort schätzt die Bürokratielasten für Wirtschaft und Verwaltung auf 1,2 Mio. Euro. Da der räumliche Anwendungsbereich nur geringfügig erweitert wird, werden die Auswirkungen als ge-ring eingeschätzt. Aufwendige Verwaltungsverfahren werden nicht erwartet.

II. Votum

Der NKR begrüßt die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs, da diese Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Er nimmt zur Kenntnis, dass der räumliche Anwendungsbereich im Vergleich zu einem früheren Entwurf nur moderat erweitert wird. Damit kommen nur für wenige Normadressaten neue Handlungspflichten hinzu.

Für die Verwaltung entstehen Handlungspflichten durch das Anbringen von Hinweisschildern an Spielplätzen und Haltestellen. Gastronomiebetriebe und Diskotheken müssen auf vorhandene Rauchernebenräume am Eingangsbereich hinweisen.

Der NKR begrüßt, dass das Ressort wie empfohlen inzwischen die Bürokratielasten mit Unterstützung der Stabsstelle für Bürokratieentlastung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg abgeschätzt hat. Der NKR hält jedoch die angegebene Gesamtsumme von 1,2 Mio. Euro ohne eine weitere Differenzierung für wenig aussagekräftig.

Mehrere Regelungen des LNRSchG dürften aus Sicht des NKR zu Anwendungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit im Vollzug führen, u. a.:

- Beim Rauchverbot im öffentlichen Raum im Freien stellen sich Fragen zu Abstandsregelungen. Konflikte zwischen Nichtrauchenden und Rauchenden, einschl. rauchenden Passanten, sind zu erwarten. Dies trifft insbesondere auf Haltestellen zu. Das Ressort führt dazu in der Begründung aus, dass das Rauchverbot die gesamte anzunehmende Länge der erwarteten Verkehrsmittel umfassen soll. Der NKR weist auf die mangelnde Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit einer solchen Regelung hin: Erstens fehlen den Wartenden Informationen über die Länge des Verkehrsmittels. Ein Hinweis auf Anzeigetafeln oder Fahrplänen wäre voraussichtlich mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Zweitens dürfte eine solche Regelung in der Praxis nur schwer kontrollierbar sein. Der NKR empfiehlt daher, eine rechtssichere und vollzugstaugliche Lösung zu schaffen. Eine schlanke Lösung könnte sein, das Rauchverbot auf überdachte Haltestellen zu begrenzen.
- Es wird nicht näher geregelt, in welcher Form und in welchem Umfang auf das Rauch- bzw. Benutzungsverbot hingewiesen werden muss. Zeichen zum Rauchverbot sind etabliert und weit verbreitet. Das Ressort sollte spätestens im Zuge der Verbändeanhörung klären, ob durch die Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs Änderungsbedarf bei Hinweisschildern besteht.
- Der NKR bittet das Ressort zu prüfen, ob die Kennzeichnungspflicht von Rauchernebenräumen am Eingangsbereich für den Nichtraucherschutz erforderlich ist. Vermutlich weisen Betreiberinnen und Betreiber von Gastronomie und Diskotheken sogar aus Eigeninteresse darauf hin, um rauchende Gäste anzuziehen. Aus Sicht des NKR könnte es ihnen daher wie bisher überlassen bleiben, ob sie darauf hinweisen.
- Ein gesetzliches Rauchverbot trägt zur Rechtsklarheit bei. Bislang regeln zahlreiche Kommunen das Rauchverbot für Kinderspielplätze in Benutzungsordnungen. Diese hängen in der Regel vor Ort aus. Unklar ist, ob bestehende Benutzungsordnungen geändert und neu angebracht werden müssen. Dadurch würde für die Kommunen ein hoher Änderungs- und Abstimmungsaufwand entstehen. Weitere Regelungskosten könnten durch das Anbringen von Hinweisschildern entstehen.

Es ist ein Anliegen des NKR, dass zu solchen Fragen vor Ort pragmatische und aufwandsarme Lösungen ggf. im Austausch mit den Betroffenen gefunden werden. Insbesondere die Kommunen sollten weitgehend frei entscheiden, in welcher Form sie auf das Rauchverbot hinweisen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatter



Bürgerforum zum Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) Baden-Württemberg

Stellungnahme und Empfehlungen des Bürgerforums

Stuttgart, 29.07.2025



Inhalt

Vorwort der Servicestelle Bürgerbeteiligung	1
Präambel.....	2
Empfehlungen des Bürgerforums zum Gesetzesentwurf der Landesregierung	3
Prioritäten des Bürgerforums	3
Empfehlungen zum § 1: Zweck des Gesetzes	4
Empfehlungen zum § 2: Anwendungsbereich	5
Empfehlungen zum § 4: Ausnahmeregelungen	8
Empfehlungen zum § 6: Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote	11
Empfehlungen zum § 7: Ordnungswidrigkeiten.....	12
Empfehlungen zum § 8: Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	14
Weitere Empfehlungen über das Landesnichtraucherschutzgesetz hinaus	15
Bürgerforum Landesnichtraucherschutzgesetz – Dialogprozess und Zusammensetzung.....	18
Dialogprozess.....	18
Teilnehmende	19





Vorwort der Servicestelle Bürgerbeteiligung



Zum ersten Mal können Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg bei einem wichtigen Gesetz mitreden: Dem Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg.

Menschen aus dem ganzen Land kommen im Bürgerforum zusammen. Die Teilnehmenden werden zufällig ausgewählt, damit viele verschiedene Perspektiven vertreten sind. Die Bürgerinnen und Bürger bringen ihre

Erfahrungen ein und geben Hinweise für das neue Gesetz aus Sicht derer, die es betrifft. Interessensvertreterinnen und -vertreter aus Verbänden, Medizin, Gastronomie, Kommunen und weiteren Bereichen sind angehört worden. Ihre Vorträge und die Möglichkeit für Rückfragen bilden die Grundlage der vertieften Diskussionen zum Gesetzesentwurf. Die Gespräche sind offen, respektvoll und konstruktiv. Am Ende steht ein gemeinsames Ziel: Ein besserer Schutz für Nichtrauchende. Und gleichzeitig faire Lösungen für Alle.

Die Empfehlungen aus dem Bürgerforum zeigen: Die Menschen wollen sich einbringen. Sie haben gute Ideen. Und sie können wichtige Beiträge leisten; auch bei komplexen Themen.

Unser Dank gilt allen, die mitgemacht haben. Besonderen Dank an:

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BW, die diesen offenen Prozess gewagt haben.
- Alle Teilnehmenden, um ihre Perspektiven einzubringen. Sie haben viel Zeit und Mühe investiert.
- Die Unternehmen, Politiker und Vereine, die ihr Wissen geteilt haben.
- Das Moderationsteam für die professionelle Begleitung und transparente Zusammenfassung der Ergebnisse.

Mit Ihrem Engagement haben Sie einen wichtigen Schritt für mehr Beteiligung gemacht. Und für eine gute Gesetzgebung in Baden-Württemberg.

Ihr Ulrich Arndt

Leiter der Servicestelle Bürgerbeteiligung



Präambel



Das Bürgerforum begrüßt eindeutig die Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes.

- Die Bürgerinnen und Bürger verweisen auf Artikel 2 des Grundgesetzes. Hierin steht, dass jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt (Artikel 2 I). Es gilt außerdem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 II). Das Landesnichtraucherschutzgesetz muss diese Grundsätze einhalten.
- Das Bürgerforum betont, dass vulnerable Gruppen vom Gesetzgeber besonders geschützt werden müssen.



Eine klare Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger fordert, dass Baden-Württemberg internationale Vorgaben besser umsetzen soll.



- Für viele Bürgerinnen und Bürger ist die Umsetzung internationaler Verträge (WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC), EU-Ratsempfehlung über rauch- und aerosolfreie Umgebungen) wichtig.
- Über zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger finden, dass verschiedene Ausnahmeregelungen im Gesetzesentwurf diesen Vorgaben nicht entsprechen.
- Beispiele aus anderen Ländern und persönliche Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger dort zeigen, dass deutlich strengere Vorgaben umsetzbar sind. Deutschland ist hier international auf einem der hinteren Ränge.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz soll zum gesellschaftlichen Umdenken beitragen.



- Die Regelungen im Gesetz sollen nach Ansicht des Bürgerforums zum gesellschaftlichen Umdenken und zur Entstehung gesellschaftlicher Werte beitragen. Gesellschaftlicher Konsens wird angestrebt.
- Hierfür soll das Gesetz möglichst einfach gehalten werden. Der Nichtraucherschutz soll grundsätzlich überall da gelten, wo ein Ausweichen schwer möglich bzw. unzumutbar ist.

Das Bürgerforum betont über den Zweck des Gesetzes hinaus die Rolle der Prävention.

- Nichtraucherschutz bedeutet auch, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher dies bleiben können – dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche.
- Das Bürgerforum wünscht sich eine grundsätzliche Sensibilisierung und Stärkung des Bewusstseins, dass der Nichtraucherschutz notwendig ist.
- Den Bürgerinnen und Bürgern sind Maßnahmen zur Prävention sehr wichtig, auch wenn sie nicht Gegenstand des Gesetzes sind.



Empfehlungen des Bürgerforums zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

Prioritäten des Bürgerforums

In der abschließenden Schreibwerkstatt priorisierten die Teilnehmenden ihre Empfehlungen an die Landesregierung. Die folgenden drei Empfehlungen sind aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger priorität und sollten von der Politik auf jeden Fall im Rahmen der Gesetzesnovellierung umgesetzt werden:

- 1. Rauch- und Dampfverbote sind auch auf ausgewählte Außenbereiche auszuweiten.** Dies umfasst Bereiche, wo viele Menschen im engen Raum zusammenkommen und Ausweichen für Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht immer möglich ist – insbesondere Haltestellen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Freibäder, Badeseen, Zoos, Biergärten, Open-Air-Veranstaltungen, die Außengastronomie sowie die Eingangsbereiche aller öffentlichen Einrichtungen.
- 2. In Bier-, Wein- und Festzelten sollen Rauchen und Dampfen verboten sein.** Die Bürgerinnen und Bürger betonen mit großer Mehrheit, dass die im Sinne von § 1 schutzbedürftige Menschen auch in Bier-, Wein- und Festzelten schutzbedürftig sind. Ihnen ist nicht verständlich, weshalb in den Zelten in Baden-Württemberg niedrigere Standards für den Nichtraucherschutz als in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen gelten. Der Nichtraucherschutz von Gästen und Mitarbeitenden sei nicht gegeben, so die Einschätzung des Bürgerforums. Die Argumentation der Gaststättenbranche, dass auf dem Cannstatter Wasen Raucherbereiche nicht wie auf der Wiesn ausgewiesen werden können, sei im Vergleich zum Gesundheitsschutz zweitrangig und organisatorisch zu lösen.
- 3. Im Rahmen des Landesnichtraucherschutzgesetz soll nicht kleinteilig argumentiert werden.** Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist es wichtig, dass die Regelungen im Gesetz möglichst einfach gehalten werden. Grundsätzlich soll es weniger Ausnahmeregelungen geben.



Empfehlungen zum § 1: Zweck des Gesetzes

Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

Der Zweck des Gesetzes wird vom Bürgerforum unterstützt.

- Tabakrauch wurde von allen Vortragenden in den Anhörungen als stark gesundheitsschädlich eingestuft. Die Bürgerinnen und Bürgern stimmen diesem Fakt zu.
- Die Bevölkerung ist vor dem Passivrauchen zu schützen. Dies gilt insbesondere für vulnerable Gruppen.
- Der Nichtraucherschutz trägt außerdem zur Reduzierung von Kosten und Personalengpässen im Gesundheitswesen bei.

Schutz vor den gesundheitlichen Gefahren durch Aerosole und Dämpfe aus E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern und Wasserpfeifen sowie ähnlichen Produkten

Das Bürgerforum begrüßt, dass neuartige Produkte mit eingeschlossen sind.



- Die Tabakindustrie und der Verband der Dampferinnen und Dampfer beschreiben die gesundheitlichen Auswirkungen der neuen Produkte als gering. 47 von 51 Teilnehmenden sehen hierin eine Verharmlosung und folgen der Einschätzung der Vertretenden des Gesundheitsschutzes, die auch für die neuartigen Produkte eindeutige Risiken sehen.
- Auch die Tabakindustrie und der Verband der Dampferinnen und Dampfer weisen auf die Gesundheitsrisiken durch importierte Produkte hin: Da Produkte ohne Regulierung der Inhaltsstoffe (auch illegal) Zugang zum Markt finden, sei dies ein weiteres Argument für die Gleichbehandlung der neuartigen Produkte im Gesetz, so die Meinung des Bürgerforums.
- Die Bürgerinnen und Bürger halten fest, dass die E-Zigaretten häufiger zum Konsum von nikotinhaltigen Produkten motivieren können. Sie werden auch auf eine Art und Weise vermarktet, die die Produkte für junge Menschen attraktiv machen soll (siehe weiterführende Empfehlungen zum Aufstellen von Automaten).
- Mit der Aufnahme ins Nichtraucherschutzgesetz soll nach Ansicht des Bürgerforums auch verhindert werden, dass die neuen Produkte zu einer Normalisierung und Akzeptanz des Rauchens und Dampfens in der Öffentlichkeit beitragen.



Empfehlungen zum § 2: Anwendungsbereich

Gebäude, Einrichtungen und Innenräume, die grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich oder für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Eine klare Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hält den Anwendungsbereich für nicht ausreichend.



- 47 von 51 fordern, dass der Nichtraucherschutz **in öffentlich zugänglichen Innenräumen generell** gelten muss.
- In vielen Außenbereichen ist es nicht immer möglich, als Nichtraucherinnen und Nichtraucher auszuweichen. 41 von 51 fordern daher eine **Ausweitung der Regelungen für den Außenbereich**.



- Dies umfasst insbesondere **Haltestellen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sportstätten, Freibäder, Badeseeen, Zoos, Biergärten, Open-Air-Veranstaltungen, die Außengastronomie sowie die Eingangsbereiche aller öffentlichen Einrichtungen**.
- Ziel ist ein grundsätzliches Rauch- und Dampfverbot im Freien, wo Menschen auf engem Raum zusammenkommen, um insbesondere vulnerable Gruppen zu schützen (Formulierung EU-Ratsempfehlung).
- Rund zwei Drittel der Teilnehmenden befürworten Ausnahmeregelungen von diesem generellen Verbot, wenn sich **Raucher- bzw. Dampferbereiche mit klaren Abstandsregelungen** umsetzen lassen (siehe unten), so dass der Nichtraucherschutz bestehen bleibt.
- Für eine einfache Handhabung sollten die Verbote bei allen Anwendungsbereichen ohne zeitliche Einschränkung gelten.



Diskussion:

Eine einheitliche Regelung für Freizeiteinrichtungen und Sportstätten mit grundsätzlichem Rauchverbot ist aus Sicht des Bürgerforums wichtig: eine Abgrenzung zu Kindern und Jugendlichen ist nicht möglich. Beim Jugendschutz soll es keine Kompromisse geben. Es sollte auch kein Unterschied zwischen großen und kleinen Sportvereinen oder Freizeiteinrichtungen gemacht werden.

Der Vorteil der Klarheit der Regelung sollte nicht durch Differenzierung aufgehoben werden. Auch als Erwachsener im halböffentlichen Raum sollte Nichtraucherschutz gelten. Das Argument der Diskriminierung oder Einschränkung von Freiheitsrechten der Raucher wird kritisch hinterfragt. Aerosole können auch in geringen Mengen gefährlich sein. Der Schutz von vulnerablen Gruppen ist zu beachten. Besonders genannt wurden Asthma-Patientinnen und -Patienten, Schwangere und Kinder. Beim Interessenausgleich sollten Nichtraucherinnen und Nichtraucher auf der bevorzugten Seite stehen.



Behörden und Dienststellen des Landes und der Kommunen sowie sonstige Landes- oder kommunale Einrichtungen

Die Bürgerinnen und Bürger betonen, dass Kommunen und Landkreise eine wichtige Vorbildfunktion bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes haben.

Einrichtungen und Bereiche für Kinder und Jugendliche



Fast alle Bürgerinnen und Bürger fordern ein generelles Rauch- und Dampfverbot für Innen- und Außenbereiche von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

- Lehrerinnen und Lehrer sollten nicht in der Nähe von Schulen rauchen dürfen, das Verhalten wird nachgeahmt.
- Es wird eine Abstandsregelung (Bannmeile) zu den Einrichtungen empfohlen, die je nach räumlicher Gegebenheit von der Kommune festgelegt werden soll.
- Der Text der Erläuterung 2d) sollte um Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser erweitert werden. Die Formulierung „Krabbelstuben“ müsste überarbeitet werden („Einrichtungen der Kleinkindbetreuung“), da weitere Begriffe genutzt werden und hier eine klare Definition gewünscht wird.

Kinderspielplätze im Außen- und Innenbereich

Das Bürgerforum hält ein Rauch- und Dampfverbot auf Spielplätzen für besonders wichtig.



- 40 von 51 Teilnehmenden schlagen eine Abstandsregelung rund um Kinderspielplätze vor, die von der Kommune geregelt werden soll.

Innenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen

- Der Abschnitt kann entfallen, wenn die Innen- und Außenbereiche von Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Abschnitt 1 mit aufgeführt sind. Ansonsten sind die Außen- und Eingangsbereiche zu ergänzen.

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„In sachlicher und meinungsoffener Umgebung wurde die Möglichkeit geschaffen, ein kontroverses Thema kontrovers zu diskutieren und hierzu eine fundierte Einschätzung der Bevölkerung zu erarbeiten und abzugeben – großartig!“



Straßenbahnhaltestellen und Bushaltestellen des ÖPNV



Das Bürgerforum unterstützt mehrheitlich ein Rauchverbot an Straßenbahn- und Bushaltestellen.



- Es müsste klarer definiert werden, wo die Haltestelle beginnt.
- 43 von 51 Bürgerinnen und Bürger wünschen auch im Hinblick auf eine bundesweit einheitliche Regelung insgesamt rauchfreie Haltestellen, unabhängig von der Art des ÖPNV oder des Fernverkehrs.

Überdachte Einkaufspassagen



- Für einige Bürgerinnen und Bürger ist der Begriff nicht eindeutig. Häufig werden bereits Vordächer als „Raucherzonen“ genutzt. Auch dort können vulnerable Personen häufig nicht ausweichen (siehe Eingangsbereiche).

Justizvollzugseinrichtungen



Im Sinne des Nichtraucherschutzes empfiehlt das Bürgerforum die Einrichtung von rauchfreien Zonen und Raucherbereichen für Justizvollzugseinrichtungen.



- Passivrauchen soll auch in Justizvollzugseinrichtungen grundsätzlich verhindert werden
- Über die Hälfte der Teilnehmenden finden, dass Rauchen in Zellen im Sinne des Wohnraums erlaubt sein sollte, wenn die Beeinträchtigung von Nichtrauchenden ausgeschlossen ist. Mit 16 Enthaltungen ist die Gruppe der Unentschlossenen vergleichsweise hoch.
- 22 von 51 sprechen sich für Raucherbereiche in Gemeinschaftsbereichen aus. Auch hier gibt es 18 Enthaltungen.

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Eine tolle Gelegenheit, sich als Bürgerin oder Bürger an der Demokratie zu beteiligen. Das Bürgerforum sollte viel öfter für derartige Gesetzgebungsprozesse als Werkzeug genutzt werden.“

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Angenehme Atmosphäre, professionell umgesetzt, mit sehr interessanten Fachvorträgen – jetzt finden die Empfehlungen hoffentlich auch Eingang in das Gesetz.“



Empfehlungen zum § 4: Ausnahmeregelungen



43 von 51 wünschen sich: „Nicht kleinteilig argumentieren, weniger Ausnahmen!“

Räume, die privaten Wohnzwecken dienen, Erstaufnahmeeinrichtungen



- Die klare Mehrheit empfiehlt, dass Betreiberinnen und Betreiber Raucherbereiche bei den Erstaufnahmeeinrichtungen ausweisen, damit die Zimmer rauchfrei bleiben können.

Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern in der Palliativmedizin, in psychiatrischer Behandlung oder in einer geschlossenen Abteilung

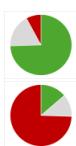
- Die Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Ausnahmeregelung für Menschen mit Suchterkrankung in Behandlung und die Anwendungen nach medizinischer Verordnung. Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden sind notwendig.

Getrennte Räume in stationären Pflegeeinrichtungen, wenn diese ausschließlich von Rauchenden genutzt werden



- Rund ein Drittel der Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Regelung, dass rauchende Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen ausschließlich in den eigenen Räumen rauchen dürfen.
- 42 von 51 befürworten, dass gemeinschaftliche Raucherbereiche oder Raucherräume im Gebäude für Mitarbeitende nicht mehr zulässig sind. Sie halten Raucherbereiche im Außenbereich für möglich, wenn der Nichtraucherschutz gewährleistet bleibt.

Künstlerische Darbietungen



- Es wird angeregt, auch im Rahmen der Kunst Rauchen und Dampfen ohne tatsächliches Rauchen und Dampfen darzustellen.
- Empfehlung: Im Programm vorab darauf hinweisen, dass während der Veranstaltung auf der Bühne geraucht wird – Warnhinweise geben:
- Etwa drei von vier Bürgerinnen und Bürger sind der Ansicht, dass diese Ausnahmeregelung nicht nötig ist: Es geht auch ohne Anzünden.
- Nur 7 von 51 finden: die Regelung ist OK. Künstlerische Freiheit soll bleiben – und es schadet niemanden, wenn weit entfernt auf der Bühne geraucht oder gedampft wird.
- Es wird angeregt, Rauchen im Rahmen der Darbietungen ab einem bestimmten Termin zu verbieten (Prozess starten).

● Ja ● Enthaltung ● Nein

8



Gaststätten, Diskotheken, Bier-, Wein und Festzelte



- Drei von vier Teilnehmenden fordern, dass für Innenräume von Gaststätten ein generelles Rauchverbot gelten soll. Rauchernebenräume würden damit abgeschafft, um vulnerable Gruppen zu schützen. Es wird betont, dass Rauch auch aus abgetrennten Räumen dringt. Es geht außerdem um die Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen oder „Gruppenzwang“, in einem Raucherraum gemeinsam zu essen.
- 32 von 51 unterstützen, dass Raucherkneipen und Shisha-Bars mit einer Altersbeschränkung ab 18 Jahren erhalten bleiben. Die Abschnitte zu diesen beiden Ausnahmen sind zusammenzuführen.
- Eine klare Mehrheit fordert in Bier-, Wein- und Festzelten ein Rauchverbot.
 - Die Bürgerinnen und Bürger betonen, dass die im Sinne von § 1 schutzbedürftige Menschen auch in Bier-, Wein- und Festzelten schutzbedürftig sind. Ihnen ist nicht verständlich, weshalb in den Zelten in Baden-Württemberg niedrigere Standards für den Nichtraucherschutz als in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen gelten. Der Nichtraucherschutz von Gästen und Mitarbeitenden sei nicht gegeben, so die Einschätzung des Bürgerforums. Die Argumentation der Gaststättenbranche, dass auf dem Cannstatter Wasen Raucherbereiche nicht wie auf der Wiesn ausgewiesen werden können, ist im Vergleich zum Gesundheitsschutz zweitrangig und organisatorisch zu lösen.
- Ein Drittel könnte sich als Ausnahme Rauchernebenräume für Diskotheken vorstellen.



- 36 von 51 fordern ein generelles Rauch- und Dampfverbot auch für Außenbereiche von Gastrobetrieben.
 - Im Außenbereich von Gastronomie kann man sich nach Bestellungen schwer umsetzen. Vulnerable Gruppen sind dem Rauch vom Nachbartisch ausgesetzt.
 - Das Rauchen und Dampfen in Außenbereich vor Eingängen oder an Bürgersteigen wird kritisch gesehen, weil Nichtraucher hier nicht ausweichen können.
 - Einige Teilnehmende merken an, dass Raucherbereiche das Rauchen normalisieren. Zudem wird die Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche gefährdet, wenn wichtige Bezugspersonen Rauchen gehen dürfen.
 - Auch unter Schirmen sammelt sich der Rauch und Dampf.
- Nur etwas mehr als die Hälfte könnte sich in Außenbereichen ausgewiesene Raucherbereiche mit einer ausreichenden Abstandsregelung vorstellen, wenn der Nichtraucherschutz gewahrt bleibt.
 - Ausgewiesene Raucher- und Dampferbereiche werden befürwortet, damit Raucherinnen und Raucher nicht ausgeschlossen werden.





Ausgewiesene Räume des Polizeivollzugsdienstes, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, sofern dort Vernehmungen oder Befragungen durchgeführt werden

- Die Bürgerinnen und Bürger verweisen auf den Schutz der Bediensteten und stellen infrage, ob eine Ausnahme wirklich notwendig sei.

Shisha-Bars

- Die Bürgerinnen und Bürger regen an, den Absatz (7) zu den Shisha-Bars mit dem Absatz (5) zu den Gaststätten zusammenzufassen. Der Absatz (6) zu Räumen des Vollzugsdienstes würde erst danach folgen.

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Das Bürgerforum hat gezeigt, dass die Mehrheit der Bevölkerung es begrüßt, wenn das Landesnichtraucherschutzgesetz bei einigen Paragraphen eindeutiger und strenger wird. Der Gesundheitsschutz steht an erster Stelle!“



● Ja ● Enthaltung ● Nein

10



Empfehlungen zum § 6: Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote



45 von 51 stimmen zu, dass die Betreiberinnen und Betreiber der verschiedenen Einrichtungen in der Pflicht stehen, die Verbote umzusetzen.

- Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger können in den meisten Fällen die Betreiberinnen und Betreiber der verschiedenen Einrichtungen und Betriebe für die Umsetzung der Verbote verantwortlich gemacht werden.
- Die Bürgerinnen und Bürger erkennen aber, dass in manchen Anwendungsbereichen die Sicherstellung der Einhaltung der Verbote für die Betreiberinnen und Betreiber nicht einfach ist. Hierzu gehören beispielsweise große Konzerte und weitere Publikumsveranstaltungen wie Bundesliga- oder Länderspiele, wo das Verhalten Einzelner in der Menschenmenge nur bedingt kontrolliert werden kann.
- Aus ihrer Sicht ist bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Verhängung von Geldbußen zu berücksichtigen, in welchem Maße die Betreiberinnen und Betreiber notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der Verbote getroffen haben (z. B. Durchsagen, Beschilderung, Schulung von Mitarbeitenden).
- Zudem weist das Bürgerforum darauf hin, dass in manchen Fällen die Betreiberinnen und Betreiber von verschiedenen Einrichtungen nicht verantwortlich für Verstöße gemacht werden können: Als Beispiel gilt Rauchen oder Dampfen auf dem Schulgelände außerhalb der Schulzeit oder auf Sportstätten abends nach den Trainingsaktivitäten.
- Die klare Mehrheit befürwortet möglichst einfache Regelungen im Landesnichtraucherschutzgesetz: Die Rauch- und Dampfverbote in den definierten Anwendungsbereichen sollen rund um die Uhr, sieben Tage die Woche gelten.



Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Der respektvolle Umgang von zufällig zusammengekommenen Menschen war beeindruckend und zeigt, dass die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern möglich ist und organisiert werden kann. Die sehr gute Vorbereitung und Moderation waren hilfreich!“

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Gelebte Demokratie! Vielen Dank für die Möglichkeit!“



Empfehlungen zum § 7: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten durch Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler empfiehlt das Bürgerforum pädagogische Erziehungsmaßnahmen.



- Das Bürgerforum betrachtet Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes kritisch. Zum einen bezweifeln sie die Wirksamkeit von Nachsitzen. Zum anderen halten sie die strengeren Maßnahmen (Androhung bzw. Ausschluss vom Unterricht oder aus der Schule) für nicht zielführend.
- Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger können pädagogische Maßnahmen, bei welchen die Schülerinnen und Schüler sich inhaltlich mit den Auswirkungen des (Passiv-)Rauchens und -Dampfens auseinandersetzen müssen, viel wirksamer sein. Beispiele reichen von Essays, Präsentationen und künstlerischen Aufgaben bis zu Gesprächen mit ehemaligen Suchtkranken. Das Bürgerforum empfiehlt den Schulleitungen, entsprechende Regelungen zu treffen sowie präventive Maßnahmen zur Aufklärung zu stärken.

Ahndung mit Geldbußen



43 von 51 empfehlen die Einführung von Bußgeldrahmen mit definierten Ober- und Untergrenzen im Landesnichtraucherschutzgesetz.

- Im aktuellen Gesetzesentwurf sind feste Geldbußen für ordnungswidriges Handeln vorgesehen. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sollen Ordnungswidrigkeiten differenzierter bestraft werden können. Im Landesnichtraucherschutzgesetz sollen die Ober- und Untergrenzen für die Geldbußen festgehalten werden.
- Einige Bürgerinnen und Bürger merken jedoch an, dass der Bußgeldrahmen nicht zur Willkür führen darf.



Mehr als zwei Drittel finden, dass die Untergrenzen höher sein sollten als die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Geldbußen.

- Das Bürgerforum hat zur Kenntnis genommen, dass z. B. in Karlsruhe Rauchen an Spielplätzen bereits mit höheren Geldbußen sanktioniert ist. Eine landesweite Regelung der Geldbußen darf nicht zur Minderung der einzelnen Geldbußen führen. Auch in verschiedenen EU-Ländern (Frankreich, Italien) sind die Geldbußen deutlich höher.
- Einige Stimmen weisen zudem darauf hin, dass die Kommunalverwaltungen nicht zusätzlich belastet werden sollen, und dass die Geldbußen im Verhältnis zum bürokratischen Aufwand stehen müssten.

● Ja ● Enthaltung ● Nein

12



Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde



Eine überwiegende Mehrheit unterstreicht, dass das Gesetz den Nichtraucherschutz als gesellschaftliche Norm stärken soll.

- Die Bürgerinnen und Bürger nehmen wahr, dass die Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden mit Blick auf den Personal- und Ressourcenmangel begrenzt sind. Sie haben nicht die Erwartung, dass die Einhaltung der Verbote vor Ort lückenlos kontrolliert werden kann.
- Das Landesnichtraucherschutzgesetz stärkt aber auch die gesellschaftliche Norm des Nichtraucherschutzes. Einfache, leicht verständliche Regelungen können sich auch ohne flächendeckende Kontrollen festsetzen und zum gesellschaftlichen Umdenken führen.
- Das Gesetz würde es erleichtern, rauchende Mitmenschen anzusprechen und um Rücksichtnahme zu bitten.

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Das Modell, eine Empfehlung für ein Gesetz durch ein Bürgerforum ausarbeiten zu lassen, kann sich zu einer wertvollen Säule der Entscheidungsfindung entwickeln.“

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Rauchen ist kein einzuforderndes Grundbedürfnis; es ist eine Gewohnheit, die zur Sucht wird und unserem Gesundheitssystem einen immensen Kostenfaktor beschert.“

Stimmen der Bürgerinnen und Bürger:

„Großartige Veranstaltungen mit wertvollen Diskussionen. Eine tolle Gelegenheit, sich als Bürger aktiv zu äußern und sich im Gesetzgebungsprozess zu äußern. Vielen DANK!“



Empfehlungen zum § 8: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich eine zügige Verabschiedung des Landesnichtraucherschutzgesetzes nach den entsprechenden Anpassungen.



● Ja ● Enthaltung ● Nein

14



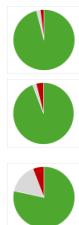
Weitere Empfehlungen über das Landesnichtraucherschutzgesetz hinaus

Über die Regulierung der Bereiche für Rauchen und Dampfen hinaus befasste sich das Bürgerforum mit verschiedenen weiteren benachbarten Fragestellungen. Im Sinne der Prävention und mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen des Rauchens und Dampfens ist die Betrachtung der folgenden Themen für die Bürgerinnen und Bürger wichtig, selbst wenn diese nicht in den Bereich des Landesnichtraucherschutzgesetzes fallen.

Zugänglichkeit von E-Zigaretten und weiteren neuartigen Nikotinprodukten:



- Das Bürgerforum kritisiert, dass Aromen und Verpackungen die E-Zigaretten für Jugendliche attraktiv machen und den Einstieg in die Nutzung von Nikotinprodukten fördern. Fast alle wünschen sich, dass das Land Baden-Württemberg sich auf der Bundesebene für eine strengere Regelung der zulässigen Aromen und der Art der Verpackung einsetzt.
- Zusätzlich ist es dem Bürgerforum wichtig, dass die Inhaltsstoffe der E-Zigaretten klar geregelt und die Inhaltsstoffe auf den Verpackungen mit Schädlichkeitseinstufung und Warnhinweisen deklariert werden.
- Vor allem ist es den Bürgerinnen und Bürgern aber wichtig, die Zugänglichkeit der E-Zigaretten für Jugendliche zu begrenzen. Sie diskutierten verschiedenen Maßnahmen:
 - 49 von 51 plädieren für ein Verbot von Zigaretten- und E-Zigaretten-Automaten in Schulnähe.
 - 48 von 51 fordern außerdem ein Verbot kombinierter Automaten (z. B. mit Getränken, Süßigkeiten und Nikotinprodukten). Tabak- und neuartige Produkte sollen nur bei gesonderten Automaten erhältlich sein.
 - 40 von 51 sind der Meinung, dass Tabak- und neuartige Produkte überhaupt nicht mehr an Automaten erhältlich sein dürfen, sondern nur in Geschäften, in denen eine qualifizierte Alterskontrolle durchgeführt werden kann.



Eigenverantwortung der Menschen:

- Grundsätzlich plädieren viele Bürgerinnen und Bürger für mehr Eigenverantwortlichkeit, Achtsamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme in der Bevölkerung.
- Teilnehmende berichten von Schwierigkeiten bzw. mangelndem Nichtraucherschutz auch in privaten Wohnräumen – u. a. in WGs, Treppenhäusern von Eigentümergemeinschaften oder Mietshäusern sowie auf dem Balkon.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass rauchendes Personal verschiedener Einrichtungen oder mobiler sozialer Dienste nichtrauchende Personen häufig

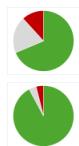


stört, auch wenn sie nicht in den Räumen rauchen. Für besseren Nichtraucherschutz und die Vermeidung von Konflikten wird zu mehr Aufklärung geraten.

Auswirkungen auf den Naturschutz:

- Für viele Bürgerinnen und Bürger ist das Wegwerfen von Kippen sowie von Einweg-E-Zigaretten in die Natur ein zentrales Thema. Sie wünschen sich eine generelle Sensibilisierung für die negativen Auswirkungen, wenn die Produkte in die Natur gelangen.
- Mit Blick auf die zunehmenden Hitze- und Dürreperioden ist hierbei neben dem Naturschutz auch die Waldbrandgefahr zu betonen.
- Es wird angemerkt, dass Tabakabfälle insbesondere für Kleinkinder eine Gefahr darstellen. Eine vollständige Abschaffung von Entsorgungsmöglichkeiten sei nicht unbedingt eine Lösung, sondern führe leicht zur Umweltverschmutzung und Belästigungen für Anwohnende in der Nähe von Einrichtungen mit Rauchverboten. Mit Blick auf die gewünschte Rauchfreiheit der Eingangsbereiche sollen die Mülleimer nicht direkt vor den Einrichtungen platziert werden. Sie müssen außerdem für Kinder unzugänglich, geschlossen und groß genug sein. Im Sinne der Eigenverantwortung werden rauchenden Personen tragbare Aschenbecher empfohlen.

Gesellschaftliche Kosten des Rauchens und Dampfens betonen:



- Viele Bürgerinnen und Bürger und Impulsgebende weisen auf die hohen gesellschaftlichen Kosten des Rauchens und Dampfens hin. Auch die Nichtraucherinnen und -raucher müssen die direkten und indirekten Kosten zahlen: Hierzu gehören nicht nur die Kosten des Gesundheitswesens, sondern auch indirekte Kosten wie Produktivitätsausfälle.
- Zwei Drittel sprechen sich für eine deutliche Erhöhung der Tabaksteuer aus, um die Kosten zumindest annähernd abdecken zu können.
- Für eine klare Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist es ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen, Rauchen insgesamt unattraktiver machen. Auch hier sind verschiedene Instrumente denkbar:
 - Es könnten in verschiedenen Bereichen Belohnungssysteme eingeführt bzw. gestärkt werden – z. B. im Rahmen der Krankenversicherung, durch die Arbeitgeber oder für ältere Schulklassen.
 - Beschilderung, Antiwerbung und Kampagnen sollen eingesetzt werden, um Nichtrauchen als gesellschaftliche Norm zu etablieren.
 - Statt der deutschen „Verbotskultur“ soll eine „Gebots- und Präventionskultur“ für angemessenes, rücksichtsvolles Verhalten gestärkt werden.





Bürgerforum Landesnichtraucherschutzgesetz – Dialogprozess und Zusammensetzung

Dialogprozess

Das Bürgerforum erarbeitete im Juli 2025 die vorliegenden Empfehlungen in einem vierstufigen Dialogprozess.

In der Auftaktsitzung am 05. Juli 2025 wurden die Bürgerinnen und Bürger zur Novellierung des Landesnichtraucherschutzgesetzes von Manfred Lucha, Minister für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg eingeführt. Ulrich Arndt, Leiter der Servicestelle Bürgerbeteiligung erläuterte den Teilnehmenden ihren Arbeitsauftrag.

Die Teilnehmenden priorisierten Fragestellungen für ihre Sitzungen anhand der Themenlandkarte aus der öffentlichen Online-Beteiligung, wählten Expertinnen und Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus, die sie im Rahmen des Bürgerforums anhören wollten und formulieren konkrete Fragen an diese.

In zwei digitalen Sitzungen am 14. und am 17. Juli 2025 wurden dann ausgewählte Impulsgebende angehört:

- Matthias Heddenhausen, Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V. (BVTE),
- Simon Bauer, Bundesverband Rauchfreie Alternative e.V. (BVRA),
- Anna Röhrich und Daniel Ohl, DEHOGA Baden-Württemberg,
- Paul Woog, SKS Michael Russ GmbH und Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. (BDKV),
- Dr. Johann Bartelt, Pro Rauchfrei e.V.,
- Bernd Röber, Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
- Prof. Dr. Ute Mons, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ),
- Dr. med. Alexander Rupp, Facharzt für Innere Medizin, Pneumologie, Allergologie, Suchtmedizin, Notfallmedizin,
- Rebecca Aichelin-Häckler, Diakonisches Werk Würtemberg, Landesstelle für Suchtfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.,
- Manuel Bernlöhr, Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg und
- Sebastian Ritter, Städtetag Baden-Württemberg und Tobias Spröhnle, Gemeindetag Baden-Württemberg

Die Aufzeichnungen aller Impulsvorträge stehen auf der Webseite der Servicestelle Bürgerbeteiligung der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Nach den Impulsvorträgen formulierten die Teilnehmenden in Kleingruppen thematische und übergreifende Empfehlungen zum aktuellen Gesetzesentwurf. In der abschließenden Schreibwerkstatt am 26. Juli 2025 prüften und finalisierten die Bürgerinnen und Bürger alle Formulierungen der Stellungnahme und stimmten über die Empfehlungen ab. Diejenigen



Bürgerinnen und Bürger, die an der Abschlussitzung nicht teilnehmen konnten, wurden bei der Abstimmung online einbezogen.

Die Moderation und Dokumentation des Bürgerforums sowie die Koordination der Erstellung der Stellungnahme übernahm DIALOG BASIS, eine unabhängige Agentur für Bürger- und Stakeholder-Beteiligung mit Sitz in Dettenhausen.

Teilnehmende

Für das Bürgerforum wurden im ersten Schritt 7.500 zufällig ausgewählte Personen aus 15 Kommunen in Baden-Württemberg angeschrieben. Aus den Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger wurde das Bürgerforum per Losverfahren nach Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Migrationshintergrund zusammengesetzt. Insgesamt nahmen 51 Personen am Bürgerforum teil.

Die Teilnehmenden kamen aus den Kommunen Asbach, Ebhausen, Erbach, Gemmingen, Gutach, Karlsruhe, Meßkirch, Mosbach, Reutlingen, Rheinau, Rheinfelden, Sternenfels, Waiblingen und Weinstadt. Die ältesten von ihnen sind im Jahr 1953 geboren, die jüngsten im Jahr 2008. Etwa drei Viertel der Teilnehmenden waren Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Rund ein Viertel gab an, zu rauchen oder zu dampfen, in etwa dem Bundesdurchschnitt entsprechend. Viele der jungen Personen in dieser Gruppe gaben an, gelegentlich zu rauchen oder die neuartigen Produkte zu benutzen. Bei den stark rauchenden Personen waren die mittlere Altersgruppe stark vertreten.

